



Deutscher Kanu-Verband

Wettkampffregeln

für

Kanu-Rennsport

beschlossen am 20./21. November 2014 durch den VA in Darmstadt

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GRUNDSATZ	3
2.	WETTKAMPFREGELN.....	3
2.1	Allgemeine Regeln.....	3
2.2	Rennboote	5
2.3	Grundsätze für Wettkämpfe	7
2.4	Wettkampfstrecke, Technische Einrichtungen	9
2.5	Wettkampforganisation	11
2.6	Klassen und besondere Bestimmungen für die Teilnehmer/-innen	15
2.7	Rennablauf	19
2.8	Kampfrichter	24
2.9	Organisationsausschuss.....	31
3.	MEISTERSCHAFTEN.....	33
3.1	Grundsätzliche Regeln.....	33
3.2	Landesmeisterschaften.....	33
3.3	Gruppenregatten / Meisterschaften.....	33
3.4	Deutsche Meisterschaften	34
3.5	Deutsche-Sprint-Meisterschaften.....	40
4.	SONDERREGELUNGEN	42
4.1	Masters-Wettkämpfe.....	42
5.	AUSLEGUNGSRICHTLINIEN.....	44
6.	Weitergehende Bestimmungen.....	44
	ANLAGEN	45
A	Qualifikationsmodus und Setzsysteme bei Deutschen Meisterschaften.....	45
A.1	Qualifikationsmodus	45
A.2	Setzsystem	45
A.3	Setzsystem (für die Endläufe).....	48

1. GRUNDSATZ

Die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) für den Kanu-Rennsport setzen sich aus der Wettkampfordnung des DKV in der jeweils gültigen Beschlussfassung und die nachfolgenden sportspezifischen Wettkampfregele zusammen.

2. WETTKAMPFREGELE KANU-RENNSPORT

2.1 ALLGEMEINE REGELN

2.1.1 Bootsgattungen / Bootsklassen

Es werden Wettkämpfe ausgetragen in den Bootsgattungen:

Kajak
Canadier

Es wird unterschieden zwischen den Bootsklassen:

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2
Viererkajak K 4

Einercanadier C 1
Zweiercanadier C 2
Vierercanadier C 4
Achtercanadier C 8

2.1.2 Altersklasseneinteilung

Wettkämpfe können in folgenden Altersklassen durchgeführt werden.

Schüler C: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 7 bis 9 Jahre alt werden.
Die Wettbewerbe der Schüler-C-Klasse sollen sich an den Wettbewerben und Schutzregelungen der Schüler-B-Klasse orientieren. Sie sollen inhaltlich dem Sinne eines kindgemäßen und langfristigen Trainingsaufbaus folgen. Für die Schüler-C-Klasse soll ausschließlich kindgemäßes Sportgerät zum Einsatz kommen. Dieses betrifft insbesondere die Boote und Paddel. Den LKV oder auch den Gruppen ist es freigestellt, unter diesen Leitgedanken spezifische Ausschreibungsregeln für Wettbewerbe festzulegen.

Schüler B: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 10, 11 oder 12 alt werden.

Schüler A: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 13 oder 14 Jahre alt werden.

Jugend: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt werden.

Junioren: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt werden.

Leistungsklasse: Sportler, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.

Senioren A: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 32 bis 39 Jahre alt werden.

Senioren B: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 40 bis 49 Jahre alt werden.

Senioren C: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 50 bis 59 Jahre alt werden.

Senioren D: Sportler, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 60 Jahre alt werden.

2.1.3 Streckenlängen

Wettkämpfe werden Altersklassen-abhängig auf folgende Streckenlängen ausgetragen.

- 2.1.3.1 Sprintstrecke 200 m
- 2.1.3.2 Kurzstrecke 500 m
- 2.1.3.3 Mittelstrecke 1.000 m
- 2.1.3.4 Langstrecke bis 2.000 m

weibliche und männliche Schüler B

- 2.1.3.5 Langstrecke bis 6.000 m

weibliche und männliche Schüler A
weibliche und männliche Jugend
Damen und Herren Junioren
Damen und Herren Leistungsklassen
Damen Senioren
Herren Senioren

Im C 4 und C 8 werden keine Langstreckenwettkämpfe durchgeführt.

- 2.1.3.6 Teildisziplin im Kanumehrkampf: 100m und 1.000m

2.1.4 Wettkampfkategorien

Es werden Wettkämpfe der Kategorien A und B ausgetragen.

- 2.1.4.1 Wettkämpfe der Kategorie A sind: Nord-, Ost-, Süd- und Westdeutsche Meisterschaften (Gruppenregatten und Deutsche Meisterschaften.) Darüber hinaus können als Regatten der Kategorie A solche Veranstaltungen ausgeschrieben und durchgeführt werden, die in vollem Umfang den Vorschriften nach den WB durchgeführt werden.

- 2.1.4.2 Wettkämpfe der Kategorie B können aufgrund örtlicher Gegebenheiten von den entsprechenden Vorschriften der WB abweichen. Hierbei müssen aber zumindest folgende Regelungen der WB uneingeschränkt gültig bleiben:

- Sicherheitsbestimmungen
- Schutzbestimmungen für Schüler und Jugendliche

- 2.1.4.3 Landesmeisterschaften können als Regatten der Kategorie A oder B ausgeschrieben werden. Die Entscheidungen hierüber treffen die jeweiligen LKV.

2.1.5 Terminausschlüsse

An den Tagen der Gruppenregatten und Landesmeisterschaften dürfen in den jeweiligen LKV keine anderen genehmigungspflichtigen Wettkämpfe in den dadurch betroffenen Wettbewerben stattfinden. Das gleiche gilt bei Deutschen Meisterschaften für den Bereich des DKV.

2.1.6 Schutzzeiten (Schüler- und Jugendrennen)

Schüler- beziehungsweise Jugendrennen sind so anzusetzen, dass die Zeitabstände zwischen den einzelnen Starts bei Schülern mindestens 60 Minuten und bei Jugendlichen für

500m- und 1000m Rennen mindestens 30 Minuten betragen. Bei 200m-Rennen der Jugend können die Zeitabstände kürzer sein. Unterschreitet ein Sportler diese Schutzzeiten zwischen zwei individuellen Starts, so sind alle Boote zu disqualifizieren, die von der Nicht-Beachtung der Schutzzeiten betroffen sind.

Für Schüler, die in der Jugendklasse starten, gelten die Schutzzeiten der Schüler. Für Jugendliche, die in der Juniorenklasse starten, gelten die Schutzzeiten der Jugend.

2.2 RENNBOOTE

2.2.1 Grundsätze

Alle Boote, die im Kanu-Rennsport zum Einsatz kommen sollen oder eingesetzt werden, müssen den Bootsklassen und Baubestimmungen entsprechen. Die international gültigen Maß- und Baubestimmungen für Rennboote haben auch national Gültigkeit.

Kein Körperteil des Sportlers darf in irgendeiner Weise derart mit dem Boot fest verbunden sein, dass ein Verlassen des Bootes im Fall einer Kenterung erschwert wäre. Entsprechende Vorrichtungen sind zu entfernen.

Für die Schülerklassen B und C dürfen Rennen in kindgerechten Booten ausgeschrieben werden.

Kajaks dürfen nur sitzend mit Doppelpaddel gefahren werden.

Canadier dürfen nur kniend mit Stechpaddel und ohne Steuer gefahren werden. Steuerleuten im C 8 ist das Mitpaddeln nicht erlaubt.

Die Boote dürfen nicht mit fremden Substanzen versehen werden, die dem Sportler einen Vorteil verschaffen.

Alle elektrischen/elektronischen Vorrichtungen an einem Boot, die während eines Rennens dem Sportler Hinweise geben oder den Rennverlauf beeinflussen können, sind verboten. Vergleichbare Einrichtungen, die zu einer Analyse des Rennverlaufes im Nachhinein dienen, sind gestattet.

Alle beweglichen Teile an und im Boot, die einen Vortrieb erzeugen können, sind verboten.

2.2.2 Baubestimmungen

2.2.2.1 Maße und Gewichte

	K 1	K 2	K 4	
Höchstlänge	520	650	1100	
Mindestgewicht	12	18	30	
	C 1	C 2	C 4	C 8*
Höchstlänge	520	650	900	1100
Mindestgewicht	14	20	30	(43**)

Alle Maße sind in Zentimeter, alle Gewichte in Kilogramm ausgedrückt.

* = nur nationale Bootsklasse, (**) = Mindestraumtiefe in cm

2.2.2.2 Material und Konstruktion

Alle Arten von Baumaterialien sind zugelassen. Die Schnitt - und Längslinien des Bootsrumpfes müssen konvex sein (nur horizontal und vertikal).
Die Deckkonstruktion darf an jedem horizontalen Punkt nicht höher sein als der höchste Punkt der Vorderecke der ersten Öffnung.
Die Boote müssen nach einer Kenterung nachweislich schwimmfähig sein.

2.2.2.3 Kajaks

2.2.2.3.1 Steuerruder/Steuereinrichtungen sind erlaubt. Die maximale Dicke des Steuerblattes darf beim K 1 und beim K 2 10 mm und beim K 4 12 mm nicht überschreiten. Das Steuerblatt muss im Unterschiffbereich angebracht sein und darf keine Verlängerung des Kajaks bilden.

2.2.2.3.2 Das Boot muss als sit-in (Kayak-Typ) und nicht als sit-on (Surf-Ski-Typ) konstruiert sein.

2.2.2.4 Canadier

2.2.2.4.1 Der Canadier muss symmetrisch zu seiner Längsachse gebaut sein.

2.2.2.4.2 Steuerruder oder irgendwelche Lenkeinrichtungen, die den Kurs des Bootes bestimmen, sind nicht erlaubt.

2.2.2.4.3 Falls ein Kiel vorhanden ist, muss dieser gerade verlaufen und sich über die gesamte Länge des Canadiers erstrecken. Er darf nicht mehr als 30 mm vom Bootsrumpf abstehen.

2.2.2.4.4 Der C1 und C2 darf völlig offen sein. Die Mindestlänge der Öffnung muss 280 cm sein und der Seitenrand des Bootes (Bordwand) darf sich maximal 5 cm in das Boot entlang der gesamten definierten Öffnung erstrecken.

Das Boot darf maximal drei Verstärkungsstreben mit einer Breite von maximal 7 cm haben.

2.2.2.4.5 Der C4 darf völlig offen sein. Die Mindestlänge der Öffnung muss 390 cm sein und der Seitenrand des Bootes (Bordwand) darf sich maximal 6 cm in das Boot entlang der gesamten definierten Öffnung erstrecken.

Das Boot darf maximal vier Verstärkungsstreben mit einer Breite von maximal 7 cm haben.

2.2.2.4.6 Kindgerechte Boote müssen nicht in vollem Umfang den allgemeinen Bootsbaubestimmungen der WR entsprechen.

2.2.3 Bootskontrolle

Die Bootskontrollgebühren bei der Kontrolle mit Vergabe der Kontrollmarken betragen 2,50 Euro.

2.2.3.1 Messvorschriften

2.2.3.1.1 Die Länge eines Kajaks oder Canadiers muss zwischen den äußersten Punkten des Stevens und des Hecks gemessen werden.

2.2.3.1.2 Nach dem Vermessen und Wiegen eines Bootes ist es, wenn die Baubestimmungen erfüllt, mit einer deutlich sichtbaren Kontrollmarke zu kennzeichnen. Nur vermessene und als solche gekennzeichnete Boote sind zum Wettkampf zugelassen. Verstöße werden durch die Jury geahndet.

2.2.3.2 Wiegen

Alle losen Ausrüstungsgegenstände müssen entfernt werden. Fest am Bodenbrett eingebaute Kniestützen und Schwimmkörper, die aus wasseraufsaugendem Material bestehen, müssen beim ersten Wiegen vor dem Rennen völlig trocken sein.

2.2.3.3 Sonstige Bootskontrollen

Forderungen, die nicht durch Messen oder Wiegen überprüft werden können, sind unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel zu überprüfen.

2.2.3.4 Bootskontrollen vor und nach dem Rennen

Auf DM Gruppenregatten und Regatten der Kategorie A müssen mindestens vier Boote gemäß dem unten stehenden Zufallssystems direkt nach dem Rennen kontrolliert werden. Auf anderen Regatten gibt die Jury den Modus der Bootskontrollen vor.

Plan	Bahn-Nummern			
A	1	2	5	7
B	3	4	6	9
C	3	5	6	8
D	2	4	7	9
E	1	4	5	8

Bei Langstreckenrennen wird die Bahn-Nummer durch die Platzierungs-Nummer ersetzt. Der jeweils für ein Rennen in Anwendung zu bringenden Plan dieses Systems wird im Vorfeld der Rennen geheim durch die Jury und Bootsvermesser ausgelost. Die Jury oder die Bootsvermesser können ferner die Kontrolle zusätzlicher Boote veranlassen.

2.3 GRUNDSÄTZE FÜR WETTKÄMPFE

2.3.1 Allgemeine Grundsätze

2.3.1.1 Wettbewerbe / Rennen

Wettkämpfe finden untergliedert nach Wettbewerben statt. Wettbewerbe werden mit Nummern bezeichnet und unterscheiden sich nach Bootsgattungen, Bootsklassen, Altersklassen und Streckenlängen. Wettkämpfe in einem Wettbewerb können in mehrere Rennen als Teilrennen oder als Qualifikations- und Endläufe aufgeteilt werden. Jedes Rennen erhält eine untergeordnete Nummer neben der eigentlichen Wettbewerbsnummer. Als Qualifikationsläufe werden Vorläufe und auf diesen aufbauend Zwischenläufe bezeichnet. Unter „Rennen“ im Sinne dieser WR wird jeder Vorgang verstanden, bei dem sich Boote wettkampfmäßig von der Startlinie bis zu Ziellinie bewegen. Jeder Wettkampf kann demnach aus mindestens einem oder gegebenenfalls auch aus mehreren Rennen bestehen, die gemäß der obigen Ausführungen gegliedert ausgetragen werden können.

2.3.1.2 Zeitlicher Ablauf

Rennen müssen in der Reihenfolge des endgültigen Programms der Regatta ausgetragen werden.

2.3.1.3 Teilnahmeregelungen / Qualifikation

2.3.1.3.1 Sportler dürfen nur in dem für sie ausgelosten und im Programm verzeichneten Rennen starten.

- 2.3.1.3.2 Sportler, die an Qualifikationsläufen nicht teilgenommen haben, können im gleichen Wettbewerb nicht mehr starten.
- 2.3.1.3.3 Wird ein Setzsystem angewendet, müssen Qualifikationsläufe gefahren werden, auch wenn sich alle das Ziel erreichenden Boote qualifizieren.
- 2.3.1.3.4 Für ein auszutragendes Rennen müssen mindestens zwei Boote an den Start gehen. Das gilt auch bei getrennter Wertung innerhalb des einzelnen Wertungsbereiches. Anderenfalls entfällt das Rennen.
- 2.3.1.3.5 Eine Ausscheidung nach der gefahrenen Zeit ist bei Meisterschaften und Regatten der Kategorie A nicht zulässig.

2.3.2 Proteste und Beschwerden

2.3.2.1 Proteste

2.3.2.1.1 Grundsatz

Gegen die Entscheidung von Kampfrichtern oder der Jury kann Protest eingelegt werden.

2.3.2.1.2 Berechtigte

Proteste können nur von den verantwortlichen und gemeldeten Obleuten der von der Entscheidung betroffenen Vereine eingereicht werden.

2.3.2.1.3 Form

Proteste sind schriftlich unter Beifügung der Gebühr einzureichen.

2.3.2.1.4 Frist

Proteste, die ein Rennen betreffen, müssen spätestens 30 Minuten nach der schriftlichen Bekanntgabe des Rennergebnisses (offizieller Aushang) eingereicht werden.

2.3.2.1.5 Gebühren

Die Protestgebühren betragen bei einer Deutschen Meisterschaft für alle Klassen 40,00 Euro, bei den sonstigen Regatten 25,00 Euro. Die Protestgebühr verfällt bei Ablehnung zugunsten des Veranstalters.

Veranstalter der Deutschen Meisterschaften und Gruppenmeisterschaften ist der DKV, bei Landesmeisterschaften ein LKV. Ausrichter hierbei ist jeweils ein Verein bzw. Regattaausschuss vor Ort. Bei sonstigen Regatten sind Veranstalter und Ausrichter dieselben.

2.3.2.1.6 Instanz

Proteste sind nur bei der Jury einzureichen.

2.3.2.1.7 Verhandlung und Entscheidung

- Alle Proteste werden durch die Jury behandelt und entschieden. Ist dies nicht möglich, so geht die Zuständigkeit auf die Beschwerdeinstanz über.
- Nur solche Jurymitglieder dürfen an einer Entscheidung mitwirken, die keinem durch den Protest betroffenen Verein angehören. Eine RG ist im Sinne der Befangenheit nicht wie ein

Verein zu behandeln. Ein Jury-Mitglied aus einem LKV einer betroffenen RG ist entscheidungsbefugt und als nicht befangen anzusehen.

- Die Jury muss die Partei, gegen die sich der Protest richtet, benachrichtigen. Die Partei ist anzuhören.
- Die Jury ist verpflichtet, alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Erhebungen anzustellen.
- Über jede Protestverhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Aussagen der beteiligten Zeugen und die Entscheidung der Jury enthält.
- Die Entscheidung der Jury ist den verantwortlichen Obleuten der beteiligten Vereine zur Kenntnis zu bringen. Die Vereine erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.

2.3.2.2 Beschwerden

2.3.2.2.1 Grundsatz

Gegen einen Beschluss der Jury ist die Beschwerde zulässig.

2.3.2.2.2 Berechtigte

Beschwerden können nur vom Vorstand des betroffenen Vereins eingereicht werden.

2.3.2.2.3 Die Beschwerdeverfahren wird durch die DKV-Rechtsordnung geregelt.

2.4 WETTKAMPFSTRECKE, TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

2.4.1 Rennstrecke für Regatten der Kategorie A / technische und sonstige Einrichtungen

2.4.1.1 Die Rennstrecke muss drei Stunden vor Beginn der Wettkämpfe durch die vorgeschriebenen und gut sichtbaren Markierungen abgesteckt sein. Die Pläne der Wettkampfstrecke müssen an geeigneten Stellen ausgehängt werden.

2.4.1.2 Die Start- und Ziellinien müssen rechtwinklig zu den Bahnen liegen.

2.4.1.3 Die Ziellinie muss durch zwei rote Flaggen von 40 x 40 cm begrenzt sein.

2.4.1.4 Die Markierungen der Rennstrecke dürfen nicht starr eingebaut werden.

2.4.1.5 Die Wassertiefe der Rennstrecke muss auf ihrer gesamten Länge und Breite mindestens zwei Meter betragen.

2.4.1.6 Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke

2.4.1.7.1 Die Rennstrecken müssen neun Bahnen mit einer Mindestbreite von je neun Metern aufweisen.

2.4.1.7.2 Die einzelnen Bahnen sind zu markieren. Der Abstand der Ballons in Längsrichtung darf 50 m nicht überschreiten.
Bei der Sprint-DM darf der Abstand der Ballons in Längsrichtung 25 m nicht überschreiten. (s.a. Teil 3.5.1 dieser WR)

2.4.1.7.3 Die jeweils letzten Bahnmarkierungen müssen 1 - 2 m hinter der Ziellinie angebracht sein. Diese Bojen müssen von links nach rechts die Nummern 0 – 9 tragen.

- 2.4.1.7.4 Für die Starts müssen automatische Startanlagen oder Startpontons, die mit Starthelfern besetzt sind, ausgelegt werden. Startbrücken, Startpontons oder Überspannungen am Start müssen mit Lautsprechern ausgerüstet sein.
- 2.4.1.7.5 Für eine Gruppenregatta kann nach Mehrheitsbeschluss der Landes-Kanu-Verbände einer Gruppe in einzelnen Punkten von den Anforderungen der Kategorie A an eine Rennstrecke abgewichen werden.
- 2.4.1.8 Langstrecke
- 2.4.1.8.1 Die erste Bahn muss mindestens 1000 m geradeaus sein.
- 2.4.1.8.2 Jeder Wendebogen muss mindestens einen Radius von 31,5 m haben und durch mindestens sechs Bojen mit diagonal geteilten gelb/roten Flaggen gekennzeichnet sein. Die Flaggen müssen 40 x 40 cm groß sein. Das Feld oberhalb der Diagonalen ist gelb.
- 2.4.1.8.3 Die Zielbegrenzung darf 100 m nicht unterschreiten und 150 m nicht überschreiten. Eine der Zielbegrenzungsflaggen muss so nah wie möglich am Zielgericht gesetzt sein.

2.4.2 Vorrichtungen für Start und Starter

- eine Absperrung des Platzes für den Starter nebst Hilfskräften, in ausreichendem Maße und mit Regenschutz,
- eine unverrückbare Visierlinie zum Ausrichten der Boote,
- eine Lautsprecheranlage für die Kommandos (ersatzweise Megaphon),
- eine Startpistole mit ausreichend Munition bzw. andere geeignete akustische Startsignalsysteme,
- eine Telefon- oder Sprechfunkverbindung zur Jury und zum Zielgericht.

2.4.3 Vorrichtungen für Streckenschiedsrichter

Der Ausrichter einer Regatta muss alle Voraussetzungen schaffen, die sicherstellen, dass jedes Rennen, das ohne Wende gefahren wird, von mindestens einem Streckenschiedsrichter, bei Gruppenregatten und Deutschen Meisterschaften von zwei Streckenschiedsrichtern, auf dem Wasser begleitet und beaufsichtigt werden kann.

- Für die Langstreckenrennen, die im Rundkurs gefahren werden, müssen technische Voraussetzungen in solchem Maß vorhanden sein, dass die gesamte Rennstrecke von einer ausreichenden Zahl von Streckenschiedsrichtern beaufsichtigt werden kann.
- Jedem Streckenschiedsrichter ist ein Sprachverstärker, z.B. Megaphon, und je eine rote und weiße Flagge zur Verfügung zu stellen.
- Ferner sollte dem Streckenschiedsrichter eine Funkverbindung zur Verfügung gestellt werden.
- Auf Beschluss der Jury kann bei DM und Gruppenregatten das Mitfahren der Streckenschiedsrichter eingeschränkt werden oder unterbleiben.

2.4.4 Vorrichtungen für Wendenschiedsrichter

- Eingangs und im Scheitelpunkt jeder Wende sind auf dem Wasser die Voraussetzungen für den Einsatz der Wendenschiedsrichter zu schaffen.

- Zwischen den Wendenschiedsrichtern und dem Zielgericht/Jury muss eine direkte Nachrichtenverbindung (Funk oder Telefon) bestehen.
- Jedem Wendenschiedsrichter ist ein Sprachverstärker, z.B. Megaphon, zur Verfügung zu stellen.

2.4.5 Vorrichtungen für Ziel und Zielgericht

- ein abgesperrter Platz für die Zielrichter nebst Hilfskräften in ausreichendem Maße und mit Regenschutz, eine unverrückbare Visieranlage zur Feststellung der einlaufenden Boote, eine Lautsprecheranlage oder ein Megaphon und eine akustische Signalanlage (Glocke oder Horn), eine Sitzvorrichtung am Zielvisier, auf der in Verlängerung der Ziellinie die Sitze angebracht sind,
- Telefon- oder Sprechfunkverbindungen,
- je eine rote und weiße Flagge,
- bei Gruppenregatten und Deutschen Meisterschaften sind eine Zeitmessanlage und eine Zielfotoeinrichtung (Schlitzkamera bzw. Line-Scan-Kamera) erforderlich. Ersatzweise kann bei Gruppenregatten auch eine Videoanlage eingesetzt werden. Dieser zu begründende Einsatz bedarf der gesonderten Genehmigung des DKV-Ressortleiters.

2.5 WETTKAMPFORGANISATION

2.5.1 Die Regattaausschreibung muss enthalten:

2.5.1.1 Ort, Tag und Zeitangabe der Wettkämpfe

2.5.1.2 Kategorie des Wettkampfes

2.5.1.3 Reihenfolge und Startzeiten der Rennen mit Angaben der Streckenlänge Bootsgattungen, Bootsklassen- und Altersklassen.

Die aus der Reihenfolge der Rennen in der Ausschreibung ersichtliche Durchlässigkeit muss in den Qualifikationsläufen gewährleistet sein.

2.5.1.4 Abmessungen der Regattabahn und Wassertiefen

2.5.1.5 Anzahl der zur Verfügung stehenden Startbahnen bei Sprint-, Kurz- und Mittelstrecken.

2.5.1.6 Termin des Meldeschlusses, der maximal 18 Tage vor dem ersten Wettkampftag liegen darf. (Datum des Poststempels beziehungsweise Datum und Stunde des elektronischen Meldeeingangs)

2.5.1.7 Anschrift der Meldestelle, sowie Orts-, Datum- und Zeitangabe der Meldeöffnung und Startverlosung, die maximal 15 Tage vor dem ersten Wettkampftag liegen darf.

2.5.1.8 Höhe der Meldegebühren.

2.5.1.9 Die Adresse und elektronische Adresse des Juryvorsitzenden

2.5.1.10 Die exakte Termin zu dem Nachmeldungen spätestens beim Ausrichter und beim Juryvorsitzenden eingegangen sein müssen.

2.5.2 Meldungen

- 2.5.2.1 Meldungen zu Wettkämpfen dürfen für Vereinsmitglieder nur durch die Vereine, für Einzelmitglieder nur durch die Einzelmitglieder-Obleute abgegeben werden. Ein Sportler darf zu einem Wettbewerb, außer als Ersatzfahrer, nur einmal gemeldet werden. Verstöße ahndet die Jury.
- 2.5.2.2 Die Obleute der Vereine und Einzelmitglieder sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich und vertreten während der Wettkämpfe die Belange der von ihnen gemeldeten Sportler.
- 2.5.2.3 Stellvertretung durch einen Beauftragten ist zulässig, entbindet aber nicht von der Verantwortlichkeit.
- 2.5.2.4 Für je zehn Sportler kann ein Obmann benannt werden.
- 2.5.2.5 Fax- und Telefonmeldungen mit Namensangaben sind zulässig. Sie müssen spätestens zur Meldeeröffnung schriftlich beim Ausrichter vorliegen.
- 2.5.2.6 Jede nach Beginn der Meldeeröffnung eingehende Meldung ist ungültig.

2.5.3 Meldeeröffnung / Startverlosung

- 2.5.3.1 Bei der Meldeeröffnung werden für die fristgerecht eingegangenen Meldungen die Vorlauf- und Startplatzverlosungen durchgeführt.

Obleute der meldenden Vereine haben Zutrittsrecht.

Über jede Meldeeröffnung ist ein Protokoll zu führen, worin die Anwesenheitsliste, das Meldeergebnis und etwaige Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Startverlosung und von einem der anwesenden Obleute zu unterzeichnen.

- 2.5.3.2 In keinem Rennen der Sprint-, Kurz- und Mittelstrecken dürfen mehr als neun Boote fahren.
- 2.5.3.3 Für Wettbewerbe mit einer größeren Anzahl von Booten werden Qualifikationsläufe angesetzt oder es werden Teilrennen gefahren. Bei der Verlosung von Vorläufen und Teilrennen müssen Boote desselben Vereins in verschiedenen Vorläufen bzw. Teilrennen verlost werden. Nur dann, wenn die Zahl der gemeldeten Boote eines Vereines die Zahl der Vorläufe oder Teilrennen übertrifft, ist eine Ausnahme zulässig.

Bei Deutschen Meisterschaften, Gruppenregatten und Regatten der Kategorie A erfolgt die Zuordnung zu den Zwischen- und Endläufe nach Setzsystem. (s. Anlage der WR)

- 2.5.3.4 Qualifikationsläufe bzw. Teilrennen müssen mit der gleichen Zahl von Booten besetzt sein. Ist dies nicht möglich, so haben die ersten Rennen die größere Anzahl von Booten.

2.5.4 Vorprogramm

- 2.5.4.1 Aufgrund der Meldungen ist ein Vorprogramm herauszugeben, sofern nicht sofort ein endgültiges Programm übersandt werden kann. Das Vorprogramm muss allen teilnehmenden Vereinen, der Jury und den eingesetzten Kampfrichtern fünf Tage vor dem ersten Wettkampftag zugegangen sein.

- 2.5.4.2 Im Vorprogramm müssen mitgeteilt werden:

- die Einteilung und Reihenfolge der Rennen,
- die Startzeiten,

- Ort, Datum und Zeit der ersten Obleutebesprechung,
- Lage des Regattabüros,
- die Namen aller Vereine in der Reihenfolge der Vereinsnummern und die gewünschte Kurzfassung ihres Vereinsnamens,
- Vor- und Zunamen der gemeldeten Sportler.
- die Namen der Jurymitglieder und des Vorsitzenden,
- die Namen der Kampfrichter,
- die Namen der Mitglieder des Organisationsausschusses (OA),
- die Bezeichnung der Siegerauszeichnungen, der Ehren- und Gedächtnispreise, bei Gedächtnispreisen die Bedingungen und bisherigen Gewinner.

2.5.5 Formulare

Der Ausrichter hat alle zur Regattaabwicklung notwendigen Formulare bereitzustellen.

2.5.6 Obleutebesprechung

- 2.5.6.1 Jede Regatta wird mit der Obleutebesprechung eröffnet, die spätestens 1 ½ Stunden vor dem ersten Rennen der Regatta beginnt. Ist für den zweiten Tag keine Besprechung vorgesehen, muss die Besprechung des ersten Tages spätestens zwei Stunden vor dem ersten Rennen des ersten Tages beginnen. Werden bei einer Veranstaltung, die länger als zwei Tage dauert, weitere Obleutebesprechungen nötig, so werden deren Zeitpunkte im Regattaprogramm, jedoch spätestens bei der ersten Obleutebesprechung bekannt gemacht.
- 2.5.6.2 Zutritt zur Obleutebesprechung haben alle befugten Personen der Organisation, die in den Meldungen genannten Vereinsobleute (einer pro Verein) sowie die Kampfrichter und Mitglieder der Jury. Zutritt zu allen Obleutebesprechungen haben die Landesrennsportwarte und LKV-Kampfrichterobleute sowie der DKV-Ressortleiter und seine Beauftragten, der DKV-Sportdirektor, der DKV-Referent für Kampfrichterwesen und seine Beauftragten, die DKV- und Landestrainer.
- 2.5.6.3 Den Vorsitz führt der Bezirks- bzw. Landesrennsportwart, bei Deutschen Meisterschaften der DKV-Ressortleiter. Stellvertreter dürfen benannt werden.
- 2.5.6.4 Ablauf der Obleutebesprechung:
- 2.5.6.4.1 Zu Beginn der Obleutebesprechung werden die teilnehmenden Vereine, vertreten durch ihre Obleute, aufgerufen.
- 2.5.6.4.2 Anschließend sind in der zeitlichen Abfolge, dem endgültigen Programm entsprechend, nacheinander alle Vorläufe bzw. Rennen durch den Vorsitzenden der Obleutebesprechung aufzurufen.
- 2.5.6.4.3 Die Obleute haben beim Aufruf eines Rennens bis zum Aufruf des nächsten die Möglichkeit, Bootsbesatzungen um- oder abzumelden.
- 2.5.6.4.4 Anschließend sind Änderungen in der Jury- und Kampfrichterbesetzung den Obleuten mitzuteilen.

- 2.5.6.4.5 Es folgen Ausführungen zum Streckenverlauf der Regattastrecke. Weiterhin können organisatorische Dinge angesprochen werden.
- 2.5.6.4.6 Jede Obleutebesprechung schließt mit einem Zeitvergleich und der Festlegung der Regattazeit durch den Vorsitzenden der Obleutebesprechung.
- 2.5.6.4.7 Zum Ende der Obleutebesprechung liegt das endgültige Programm vor.

2.5.7 Um-, Ab- und Nachmeldungen

Ummeldungen der Besatzungen können vorgenommen werden und zwar für je gemeldeten:

- 2.5.7.1
- | | | |
|-----------|------|--|
| K 1 / C 1 | ein | als Ersatz gemeldeter Sportler |
| K 2 / C 2 | zwei | als Ersatz gemeldete Sportler |
| K 4 / C 4 | vier | als Ersatz gemeldete Sportler |
| C 8 | acht | als Ersatz gemeldete Sportler
und ein Steuermann. |
- 2.5.7.2 Werden mehr als die vorbezeichneten Ersatzfahrer auf dem Meldezettel aufgeführt, gelten nur die ersten Namen:
- | | |
|--------------------|----------------------------|
| Erster | im K 1 / C 1 |
| Erster und Zweiter | im K 2 / C 2 |
| Erster bis Vierter | im K 4 / C 4 |
| Erster bis Achter | im C 8 und ein Steuermann. |
- 2.5.7.3 Die zusätzliche Ummeldemöglichkeit von Bootsbesatzungen zwischen Rennen des gleichen Wettbewerbes („Kreuzmeldung“) ist nur bis maximal 50% der Bootsbesatzung erlaubt. Die zusätzliche Ummeldemöglichkeit besteht auch für Boote eines Vereines innerhalb des gleichen Rennens bis zu maximal 50% der Bootsbesatzung. Unter gemeldeten Fahrern sind auch die namentlich aufgeführten Ersatzfahrer zu verstehen. Von den gemeldeten Fahrern müssen im C8 vier, im C4/K4 zwei und im C2/K2 einer zum Einsatz kommen.
- 2.5.7.4 Um- und Abmeldungen für jeden Regattatag, der nicht mit einer Obleutebesprechung beginnt, sind bis spätestens eine Stunde vor dem ersten Rennen dieses Regattatages schriftlich der Jury mitzuteilen.
- 2.5.7.5 Sportler, die nicht abgemeldet werden, müssen am Rennen teilnehmen.
- 2.5.7.6 Sportler, die nicht rechtzeitig am Start erscheinen, werden von der Jury für weitere Rennen derselben Regatta ausgeschlossen oder mit einer Sportstrafe belegt.
- 2.5.7.7 Abmeldungen sind nur zulässig zu:
- Vorläufen
 - Teilrennen
 - Endläufen ohne vorherige Qualifikation
- Abmeldungen können nicht zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Jury.
- 2.5.7.8 Ergibt sich durch Abmeldungen, dass nur soviel Boote für den Endlauf verbleiben, wie in einem Rennen starten können, so wird dieser neu verlost.
- 2.5.7.9 Die Meldegebühr eines abgemeldeten oder disqualifizierten Bootes verfällt und wird nicht zurückerstattet.

- 2.5.7.10 Werden so viele Boote abgemeldet, dass nur noch ein Boot verbleibt und das Rennen ausfallen muss, so ist für dieses Boot die Meldegebühr zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn in diesem Lauf ein Boot desselben Vereins abgemeldet wurde.
- 2.5.7.11 Wird zu einem ausgeschriebenen Rennen nur ein Boot gemeldet und kommt somit kein Rennen zustande, ist die Meldegebühr zurückzuerstatten.
- 2.5.7.12 Nachmeldungen sind zulässig, wenn diese bis spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn
a) dem Jury-Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und
b) dem in der Ausschreibung bekannt gegebenen Ausrichter schriftlich vorliegen.
Für eine Nachmeldung ist das Meldegeld zu entrichten und es kann eine Bearbeitungsgebühr bis in Höhe des doppelten Meldegeldes erhoben werden. Über die Zulassung der Nachmeldung und die Höhe der Bearbeitungsgebühr entscheidet die Jury, die Bearbeitungsgebühr wird wie eine Sportstrafe behandelt.

2.6 KLASSEN UND BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE TEILNEHMER-/INNEN

2.6.1 Merkmale der Klassen, Bestimmungen zur Änderung der Renneigenschaften

2.6.1.1 Schüler B:

Rennen im C1/K1 der Schüler B müssen als Jahrgangsrennen ausgetragen werden.

Kinder, die altersmäßig der Schülerklasse B oder jünger angehören, müssen in jedem Rennen eine Schwimmhilfe tragen.

Die Schwimmhilfe muss eine Mindesttragefähigkeit von 4 kg besitzen.

2.6.1.2 Schüler A und Jugend:

In der Schülerklasse A und der Jugendklasse können Jahrgangsrennen ausgetragen werden.

2.6.1.3 Senioren A, B, C, D:

Damen und Herren, die der entsprechenden Altersklasse angehören und die im laufenden Kalenderjahr noch kein Rennen bei einer Regatta der Kategorie A in der LK I gewonnen haben und in keinem Rennen der Leistungsklassen im Einer der gleichen Regatta starten.

2.6.1.4 Sportler, die auf einer Veranstaltung an einem Wettbewerb im Para-Kanu-Rennsport starten dürfen im Einer nicht in der Leistungsklasse starten.

2.6.2 Spezielle Bestimmungen

2.6.2.1 Für Steuerleute im C8 gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht. Diese Steuerleute erhalten unabhängig von Alter und Geschlecht, bei Siegerehrungen die gleichen Ehrungen und Auszeichnungen wie die Crew. Bei Deutschen Meisterschaften der Schüler- und Jugendklasse erhalten Steuerleute, die älter sind als die für die entsprechende Klasse in Ziffer 1.4.6 geregelt ist, keine Meisternadel.

2.6.3 Strecken- und Startbeschränkungen

2.6.3.1 Schülerklasse

Schüler B dürfen bis zu einer Streckenlänge von 2.000 m fahren und an einem Tag bis zu fünfmal starten.

Schüler A dürfen bis zu einer Streckenlänge von 6.000 m fahren.

Sportler des jeweils ältesten Jahrganges einer Schülerklasse dürfen auf Strecken bis 1000 m in Mannschaftsbooten der jeweils nächsthöheren Wettkampfklasse starten, wenn mindestens die Hälfte der Sportler in diesen Mannschaftsbooten der nächsthöheren Wettkampfklasse angehört.

2.6.3.2 Jugendklasse

Jugendliche dürfen bis zu einer Streckenlänge von 6.000 m fahren. Es ist ihnen gestattet, an Rennen der Juniorenklasse bis 1.000 m teilzunehmen.

2.6.3.3 Juniorenklasse

Junioren dürfen bis zu einer Streckenlänge von 6.000 m fahren.

2.6.3.4 Junioren in der LK

Junioren dürfen an Rennen der LK bis zu einer Streckenlänge von 1.000 m teilnehmen.

2.6.3.5 Langstrecke

Der Start auf der Langstrecke ist auf die Anzahl der zulässigen Starts pro Tag anzurechnen. Bei Meisterschaften ist nur ein Langstreckenrennen pro Tag erlaubt.

2.6.3.6 Überschreitung der zulässigen Starts

Hat ein Sportler die zulässige Anzahl von Starts absolviert, so verliert er für den Rest des Tages seine Startberechtigung. Jede Teilnahme an einem Teilrennen, Qualifikations- oder Endlauf ist ein Start.

2.6.3.7 Rennsportausweis

Der Rennsportausweis ist ein persönliches Dokument und muss enthalten:

- die Personalien;
- Lichtbild welches durch Abstempeln des Vereins zu bestätigen ist
- Unterschrift unter das Lichtbild des Ausweises und zur Antidopingerklärung
- Eintrittsdatum in den Verein mit Vereinsangabe;
- Bestätigung, dass der Inhaber nachweislich schwimmen kann;
- Bestätigung vorgenommener Vereinswechsel durch den zuständigen Landesrennsportwart oder dessen Beauftragten;
- einen Vermerk über die derzeitige Klassenzugehörigkeit des Inhabers;
- Eintragungen aller Siege bzw. Platzierungen (1.-3.Platz) bei der DM durch den Ausrichter. Die Siege, die zur Veränderung der Renneigenschaft bei Angehörigen der LK II zählen, sind besonders zu kennzeichnen;
- einen Kontrollvermerk des zuständigen Landes-Kanu-Rennsportwartes oder dessen Beauftragten. Der Kontrollvermerk muss jährlich erneuert werden. Zu diesem Zweck sind

die Kanu-Rennsportausweise zwischen dem 1.1. und dem 31.3. eines jeden Jahres an die zuständige Stelle einzuschicken. Auf Verlangen ist dabei zur Überprüfung der Personalien ein amtliches Dokument vorzulegen. Der Landes-Kanu-Verband ist berechtigt, bei verspäteter Vorlage von Rennsportausweisen eine Bearbeitungsgebühr zu erheben;

- eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit des Inhabers. Diese Bescheinigung muss zusammen mit dem Rennsportausweis eingereicht werden und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als sechs Monate sein. Die Sporttauglichkeit kann auch in einem getrennten Gesundheitspass bestätigt werden. Dieser ist mit dem Rennsportausweis vorzulegen. Ist dieser Vermerk durch den Landesrennsportwart oder dessen Beauftragten in den Rennsportausweis übernommen, so braucht der Gesundheitspass nicht mehr mitgeführt werden;

Mit Beginn des ersten Rennens der Veranstaltung müssen die Rennsportausweise der teilnehmenden Vereine, sortiert nach Klassen, im Regattabüro vorliegen. Es sind nur die Rennsportausweise von Sportlern abzugeben, die wirklich am Wettkampf teilnehmen. Verstöße ahndet die Jury.

2.6.3.8 Vereins-/Verbandswechsel

Ein Sportler ist im neuen Kalenderjahr nur dann für einen anderen Verein startberechtigt, wenn:

- der abgebende Verein die Abmeldung vom Rennsport oder den Vereinsaustritt bescheinigt hat. Diese Bescheinigung sowie der Rennsportausweis selbst dürfen nicht verweigert werden.
- der aufnehmende Verein den Eintritt bestätigt hat.
- der zuständige Landesrennsportwart die Abmeldung und Anmeldung bestätigt hat.
- den Wechsel in einen anderen LKV beide Landesrennsportwarte bestätigt haben.

Alle Eintragungen sind im Rennsportausweis vorzunehmen.

Im Zweifelsfall verliert der Sportler sofort die Startberechtigung und darf ab der nächsten Regatta nur für den Verein des Vorjahres starten.

2.6.3.9 Renngemeinschaften

2.6.3.9.1 Renngemeinschaften sind auf Basis der Bundesländer bei allen Regatten und Meisterschaften startberechtigt und werden hierbei wie Vereine behandelt. Das Saarland und Rheinland-Pfalz werden in Anbetracht ihres gemeinsamen Olympiastützpunktes wie ein Bundesland behandelt. Erreicht bei der LAL-Rahmenkonzeption ein Bundesland weniger als 10 Punkte, so darf dieses mit einem Bundesland derselben Gruppe in der RG zusammengehen.

Diese RG-Erweiterung ist schriftlich beim DKV-Ressortleiter bis zum 01.03. eines Jahres zu beantragen. Beim Erreichen der Bewertung 15 Punkte muss das betroffene Bundesland wieder eine eigenständige RG stellen.

Die RG-Erweiterung ist durch die Präsidenten/Vorsitzenden der beteiligten Landes-Kanu-Verbände zu beantragen. In diesem Antrag ist ein Landesrennsportwart als verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

Das Zusammengehen mit einem anderen Bundesland kann grundsätzlich nur in der Gesamtheit aller Boots- und Altersklassen erfolgen und nicht pro Klasse mit einem jeweils

anderen Bundesland. Das aufnehmende Bundesland muss dem Zusammengehen zustimmen.

Während der Dauer des RG-Zusammenschlusses kann nicht in Teilbereichen für die ursprünglichen RG's gestartet werden. Die Beteiligten haben sich unter Beachtung von Ziffer 2.6.3.9.4 auf einen gemeinsamen Namen zu einigen.

2.6.3.9.2 Ein an einer Renngemeinschaft beteiligter Sportler kann ab der Altersklasse Jugend in sämtlichen Mannschaftsbooten auf einer Regatta pro Rennen entweder für seinen Verein oder für die entsprechende Renngemeinschaft starten.

Auch in einer Renngemeinschaft ist die Beteiligung des älteren Schüler-A-Jahrganges in den Mannschaftsbooten der Jugend-Altersklasse erlaubt.

2.6.3.9.3 Renngemeinschaften können nur von den jeweiligen Landes-Kanu-Rennsportwarten oder deren Beauftragten gemeldet werden.

Mit der Meldung ist ein verantwortlicher Mannschaftsführer zu benennen.

Liegen bei einer Regatta nach Besprechungsabschluss des Rennens in der Obleutebesprechung für ein Boot oder anteilmäßig für einen Sportler sowohl eine Meldung der Renngemeinschaft wie von einem Verein vor (Doppelmeldung), so hat die Meldung der Renngemeinschaft Vorrang und die Meldung des Vereins wird zu Gunsten des Veranstalters gestrichen. Ummeldungen zwischen RG- und Vereinsbooten sind nicht zulässig. Gemeldete oder als Ersatz gemeldete Sportler können jeweils innerhalb der RG-Boote bzw. innerhalb der Vereinsboote gemäß 2.5.7 ff dieser Wettkampfbestimmungen umgemeldet werden.

2.6.3.9.4 Die Namensbezeichnung einer Renngemeinschaft muss das Kürzel RG sowie den Namen des betreffenden Bundeslandes beinhalten. In den Meldeprogrammen und Ergebnislisten sind neben dem Namen der Renngemeinschaft auch die Namen der Heimatvereine bei den jeweiligen Sportlern aufzuführen.

Die Bildung von Renngemeinschaften unter Beteiligung von Vereinen, die in ihrem Namen einen Ort oder geographische Region/Bezeichnung nennen, der/die nicht in dem Bundesland liegt, in dem der Verein seinen Sitz hat, oder mehrere Orte, geographische Regionen/Bezeichnungen nennen, die im Bereich mehrerer Bundesländer liegen, ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Vereine, die in ihrem Vereinsnamen den Zusatz „Renngemeinschaft“ oder eine entsprechende Abkürzung führen. Sportler solcher Vereine sind folglich nicht startberechtigt bei ausgeschriebenen Wettkämpfen im Bereich des DKV. Der Zusatz „Renngemeinschaft“ und die entsprechende Abkürzung „RG“ bleiben ausschließlich den Renngemeinschaften nach Ziffer 2.6.3.9 vorbehalten.

2.6.3.9.5 DKV-Mannschaften dürfen nur vom DKV-Sportdirektor oder dessen Beauftragten gemeldet werden und sind auf Meisterschaftsrennen nicht startberechtigt.

2.6.3.9.6 Eine zusätzliche Sammelunterlage von Rennpasskopien der Sportler, die für eine Renngemeinschaft starten, ist nicht mehr notwendig. Die Vorlage der Rennpässe durch die Heimatvereine ist ausreichend.

2.6.3.10 Start in unterschiedlichen Bootsgattungen

Ein Sportler kann auch in unterschiedlichen Bootsgattungen des Kanu-Rennsports nur für einen Verein starten. Er kann in anderen Sportarten des DKV für andere Vereine starten.

2.6.3.11 Verpflichtungen bei der Teilnahme

2.6.3.11.1 Jeder Sportler ist mit einer Meldung zu einer Veranstaltung den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes (WO und WR) unterworfen.

2.6.3.11.2 Jeder Sportler ist verpflichtet, die sportlichen Ehrbegriffe zu wahren und die ICF-Statuten zu beachten.

- 2.6.3.11.3 Jeder Sportler ist verpflichtet, in allen Rennen erkennbaren Einsatz zu zeigen.
- 2.6.3.12 Start auf eigene Gefahr
 - Jeder Sportler startet auf eigene Gefahr.
- 2.6.3.13 Start- und Teilnahmebeschränkungen
 - 2.6.3.13.1 Weibliche Wettkampfteilnehmer dürfen nicht in Wettbewerben von männlichen Wettkampfteilnehmern starten. Diese Regelung gilt auch im umgekehrten Falle. Wettbewerbe, die als mixed ausgeschrieben sind, stehen Sportlern beider Geschlechter offen.
 - 2.6.3.13.2 Sportler, die an Wettkämpfen teilnehmen, können weder als Kampfrichter noch in der Jury tätig sein. Auf Veranstaltungen der Kategorie B kann die Jury auf Antrag Ausnahmen zulassen.
 - 2.6.3.13.3 Für Regional- und Meisterschaftsveranstaltungen sind Teilnahmebeschränkungen möglich.

2.7 RENNABLAUF

2.7.1 Phasen eines Rennens

- 2.7.1.1 Vorstartphase und Startphase
 - 2.7.1.1.1 Sportler müssen in ordnungsgemäßer Kleidung und mit Boots-, Rücken- und ggf. Brustnummern zu ihren Starts erscheinen.
 - 2.7.1.1.2 Sportler müssen sich zwei Minuten vor dem Start so in der Nähe des Starts aufhalten, dass sie die Anweisungen des Starters/Vorstarters befolgen und in dieser Zeit ihre Startposition einnehmen können. Dabei halten sich die Boote nicht weiter als 150 m von der Startlinie entfernt außerhalb der Rennstrecke auf.
 - 2.7.1.1.3 Sportler müssen sich beim Aufruf durch den Starter eindeutig bemerkbar machen.
 - 2.7.1.1.4 Sportler müssen einer Aufforderung des Starters nachkommen, die Bekleidung im Sinne der Vorschriften zu korrigieren. Dabei dürfen sie den Start nicht verzögern.
 - 2.7.1.1.5 Sportler müssen den Anweisungen des Starters unverzüglich folgen. Sie dürfen den Start nicht verzögern.
 - 2.7.1.1.6 Der Starter, ggf. unterstützt durch Vorstarter und Streckenschiedsrichter, führt den Start durch.
 - 2.7.1.1.7 Der Starter kann einen Start unterbrechen bzw. abbrechen, einen Start neu einleiten, für Fehlstarts Verwarnungen aussprechen und Sportler vom Rennen ausschließen.
 - 2.7.1.1.8 Sportler dürfen während der Phase des Ausrichtens die Startlinie nicht durchbrechen. Um nach einem Startabbruch möglichst schnell die Startposition erneut einzunehmen, soll grundsätzlich rückwärts hinter die Startlinie zurückgepaddelt werden. Generell müssen nach einem Fehlstart die Sportler schnellstmöglich hinter die Startlinie zurückkehren. Sie dürfen nur nach Erlaubnis des Starters erneut bis an die Startlinie heranfahren.
 - 2.7.1.1.9 Der Start wird durch einen Schuss, ein elektronisches Signal oder den Ruf "LOS" freigegeben.

Bei Verwendung einer automatischen Startanlage zeigt der Starter mit dem Kommando „Ready“ an, dass er den Start durchführen will. Ab dem dann folgenden Kommando „Set“ stellen alle Sportler das Paddeln solange ein, bis der Start freigegeben wird (Schuss, elektronisches Signal oder der Ruf „Go“) oder der Starter den Start abbricht. Ist der Starter mit der Ausrichtung der Boote nicht zufrieden, ruft er „Stop“ und beginnt den Start von neuem.

2.7.1.2 Rennphase

2.7.1.2.1 Die Rennphase umfasst das Passieren der Rennstrecke vom Start bis zum Ziel.

2.7.1.2.2 Alle Rennen müssen von mindestens einem Streckenschiedsrichter beaufsichtigt werden. Wird ein Rennen ohne Streckenschiedsrichter gefahren, so entscheidet die Jury über die Gültigkeit des Rennens.

2.7.1.2.3 Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen

2.7.1.2.3.1 Sportler müssen in der Mitte ihrer Fahrbahn in einem Bereich von vier Meter Breite fahren. Sie dürfen nicht näher als fünf Meter an ein anderes Boot heranfahren.

2.7.1.2.3.2 Bei Abweichungen müssen die Sportler sofort zurück in den Mittelbereich der Bahn. Auf entsprechende Hinweise der Streckenschiedsrichter ist unverzüglich zu reagieren.

2.7.1.2.3.3 Sportler können vom Streckenschiedsrichter verwart werden.

2.7.1.2.3.4 Verlässt ein Boot die Bahn, oder verlässt ein Boot die Mitte der Bahn und kehrt nicht in die Mitte zurück, kann das Boot für das Rennen disqualifiziert werden.

2.7.1.2.4 Langstreckenrennen

2.7.1.2.4.1 Bei Langstreckenrennen darf das führende Boot die Fahrbahn frei wählen.

2.7.1.2.4.2 Gibt ein Sportler das Rennen auf, muss er dieses dem nächsten Wenden- oder Streckenschiedsrichter zur Kenntnis bringen.

2.7.1.2.4.3 Das Fahren auf der Sog- oder Seitenwelle unter Sportlern desselben Rennens ist erlaubt. Wird in einem Rennen ein Boot überholt, so hat das überholende Boot einen solchen Abstand einzuhalten, dass das zu überholende Boot nicht behindert wird. Das zu überholende Boot darf seinen Kurs nicht derart ändern, dass es das überholende Boot behindert oder den Überholvorgang unmöglich macht.

2.7.1.2.4.4 Das vorausfahrende Boot darf nachfolgende oder überholende Boote nicht abdrängen.

2.7.1.2.4.5 Wird ein Langstreckenrennen als Rundstrecke mit Wendepunkten gefahren, so müssen die inneren Wende-Markierungen rechts, im Gegenuhrzeigersinn, passiert werden. Aufgrund lokaler Gegebenheiten kann der Streckenplan auch ein Durchfahren der Wende im Uhrzeigersinn vorsehen. Dies ist in der Ausschreibung bekanntzugeben und Gegenstand der Genehmigung nach Ziffer 1.5.1.

2.7.1.2.4.6 Beim Durchfahren einer Wende muss der Sportler auf dem äußeren Kurs Platz für den Sportler auf dem inneren Kurs lassen, wenn dieser Sportler den Bug seines Bootes mindestens auf gleicher Höhe mit dem vorderen Sportler des Außenbootes hat.

2.7.1.2.4.7 Werden Sportler während des Rennens ausgeschlossen, so müssen sie unverzüglich das Paddeln einstellen. Sie dürfen dabei andere Sportler nicht behindern.

2.7.1.2.4.8 Langstreckenrennen dürfen nur neu gestartet werden, wenn sie innerhalb der ersten 250 m nach dem Start abgebrochen worden sind.

2.7.1.3 Zielphase

2.7.1.3.1 Die Zielphase ist der Zeitraum, in dem die beteiligten Boote die Ziellinie passieren.

2.7.1.3.2 Das Zielgericht beurteilt die Reihenfolge des Zieleinlaufes.

2.7.1.3.3 Das Ziel ist erreicht, wenn ein Boot mit dem Vorderstevan die Ziellinie erreicht. Das Überfahren der Ziellinie wird durch ein akustisches Signal angezeigt.

2.7.1.3.4 Boote müssen mit vollzähliger Besatzung die Ziellinie erreichen.

2.7.1.3.5 Nach der Zieldurchfahrt und vor Bekanntgabe des Rennergebnisses müssen die Sportler ihre Boote zur Bootskontrolle bereithalten.

2.7.1.3.6 Soweit technisch möglich (Schlitz-Kamera-Systeme), ist der Zieleinlauf auf eine 1/100stel Sekunde genau zu ermitteln.

2.7.1.3.7 Bei toten Rennen müssen die betreffenden Boote auf den gleichen Platz, mit der kleineren Platzziffer, gesetzt werden. Sie erhalten die gleiche Siegerauszeichnung. Die Preise werden unter den Gewinnern ausgelost.

2.7.2 Beziehung Sportler und Kampfrichter

In jeder Phase eines Rennens müssen die Sportler den Anweisungen der jeweils zuständigen Kampfrichter Folge leisten.

2.7.3 Bekleidung der Sportler

2.7.3.1 Alle Sportler eines Vereins müssen in einheitlicher Sportkleidung starten.

2.7.3.2 Der Grundsatz der Einheitlichkeit gilt insbesondere für Mannschaftsboote und betrifft alle sichtbaren Kleidungsstücke.

2.7.3.3 Wetterkleidung- ist erlaubt. Hierzu gehören auch Kopfbedeckungen. Sie muss auf Meisterschaften und Regatten der Kategorie A dem Grundsatz der Einheitlichkeit folgen. Spritzdecken und Schwimmwesten sind keine Kleidung, sie sollten aber bei Regatten der Kategorie A farblich im Sinne der Einheitlichkeit aufeinander abgestimmt sein. Wird eine Kopfbedeckung getragen, so hat diese innerhalb eines Bootes farblich gleich zu sein.

2.7.3.4 Die leichte und eindeutige Identifikation des Sportlers sowie die Überwachung des Rennverlaufes und die Ermittlung des Rennergebnisses dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2.7.3.5 Verstöße werden von der Jury geahndet

2.7.3.6 Im K1 und C1 kann es infolge unterschiedlicher Ausführungen der Sportbekleidung eines Vereins zu Abweichungen zwischen den Aktiven der einzelnen Boote kommen.

Das Gebot der Einheitlichkeit in Mannschaftsbooten bezieht sich auf das jeweilige Boot. Unterschiedliche Mannschaftsboote eines Vereins können in unterschiedlichen Modellen der Vereinskleidung starten.

Bei Mannschaftsbooten einer RG ist die Sportbekleidung der RG zu verwenden. Kommen in einem RG Boot ausschließlich Aktive desselben Vereins zum Einsatz, für den sie im K1 bzw.

C1 starten, können alle Aktiven dieses Mannschaftsbootes statt der RG-Sportbekleidung auch die betreffende Sportbekleidung jenes Vereins tragen.

Alle Sportler müssen zu Siegerehrungen außerhalb der Boote auch gleiche Beinbekleidung tragen.

2.7.4 Bahn- und Rückennummern, persönliche KMK-Nummern

2.7.4.1 Jedes startende Boot ist mit seiner Bahnnummer zu versehen.

2.7.4.2 Die Tafeln der Bahnnummern haben die Mindestgröße 18 cm breit x 20 cm hoch. Sie sind gelb oder weiß grundiert und dürfen nicht transparent sein. Die Zahlen sind schwarz und haben eine Mindesthöhe von 15 cm und eine Mindeststrichstärke von 2,5 cm. Die Tafelbreite bei Langstreckenummern (ab Bahn 10) wird von der Anzahl der Zahlen bestimmt.

2.7.4.3 Die Bahnnummern sind auf dem Achterdeck so anzubringen, dass die Zahl in senkrechter Form lesbar ist.

2.7.4.4 Jeder Sportler hat außer der Nummer auf dem Boot eine Rückennummer mit seiner Bahnnummer erkennbar zu tragen. Bei Mannschaftsbooten gilt dies für den hinteren Sportler.

2.7.4.5 Die Rückennummern haben die Mindestgröße 16 cm breit x 20 cm hoch. Sie sind gelb oder weiß. Die Zahlen sind schwarz und haben eine Mindesthöhe von 18 cm und eine Mindeststrichstärke von 2,5 cm. Die Breite der Langstreckenummern (ab Bahn 10) wird von der Anzahl der Zahlen bestimmt.

2.7.4.6 Bei Langstreckenrennen sind fortlaufende Startnummern auf Brust, Rücken und Boot erforderlich. Bei den Brust- und Rückennummern kann hierbei von der Hintergrundfarbe gelb abgewichen werden. Ab der Nummer 10 werden die Nummern vom Ausrichter zur Verfügung gestellt.

2.7.4.7 Bei den KMK-Wettbewerben ist zusätzlich persönliche Brust- und bzw. Rückennummer zu tragen. Diese persönlichen KMK-Nummern haben die Mindestgröße 21,0 cm breit x 14,8 cm hoch (Din-A5). Sie sind weiß grundiert. Die Zahlen sind schwarz und haben eine Mindesthöhe von 9 cm und eine Mindeststrickstärke von 1,4 cm. Für die KMK-Wettbewerbe werden die persönlichen Brust- und Rückennummern vom Ausrichter gestellt.

2.7.5 Fahrwasser

2.7.5.1 Jedes Boot hat Anspruch auf hindernisfreies Wasser.

2.7.5.2 Bei Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen ist die mit seiner Nummer gekennzeichnete Bahn das Fahrwasser des Bootes.

2.7.5.3 Bei Langstreckenrennen darf das vorfahrende Boot die Fahrbahn frei wählen, dabei aber die nachfolgenden Boote nicht behindern.

2.7.5.4 Die Startplätze zählen bei allen Rennen in Fahrtrichtung von links nach rechts.

2.7.6 Behinderungen

2.7.6.1 Kein Sportler darf einen anderen behindern.

2.7.6.2 Ausgeschlossene Sportler dürfen andere nicht behindern.

2.7.6.3 Behinderungen bei Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen liegen vor, wenn:

- ein Boot näher als fünf Meter an ein anderes Boot heranfährt,

2.7.6.4 Behinderungen bei Langstreckenrennen liegen vor, wenn:

- andere Boote über die seitliche Begrenzung der Ziellinie gedrängt werden,
- das überholende Boot keinen ausreichenden Abstand zum zu überholenden Boot einhält,
- das zu überholende Boot seinen Kurs derart ändert, dass es das überholende Boot behindert oder den Überholvorgang unmöglich macht,
- das vorausfahrende Boot das nachfahrende oder das überholende Boot auf das Ufer oder andere natürliche oder künstliche Hindernisse im Wasser abzudrängen versucht,
- beim Einfahren in die Wende der Sportler auf dem äußeren Kurs entsprechend Teil 2.7.1.2.4.6 dieser WB nicht Platz für den Sportler auf dem inneren Kurs lässt,
- beim Befahren der Wende das gegenüber dem führenden Boot innen seitlich zurückliegende Boot dem führenden Boot kein freies Fahrwasser gewährt.

Wird ein Boot in der Wende durch ein anderes Boot links an der Boje vorbeigedrängt, so hat der Wendenschiedsrichter die Weiterfahrt zu veranlassen. Hierbei hat das behinderte Boot den kürzesten Weg zum Wettkampfkurs zurück zu wählen.

Wird ein Boot bei der Zieleinfahrt durch ein anderes Boot abgedrängt und passiert deshalb die Ziellinie außerhalb der Ziellinienmarkierungen, muss es gewertet werden.

2.7.7 Fremde Hilfe

Fremde Hilfe darf in einem Rennen nicht in Anspruch genommen werden. Wer mit fremder Hilfe das Rennen fortsetzt, muss ausgeschlossen werden.

2.7.8 Schrittmacherdienste

Schrittmacherdienste dürfen in einem Rennen nicht in Anspruch genommen werden. Sie können zum Ausschluss führen. Jede Unterstützung vom Wasser aus gilt als Schrittmacherdienst. Als Schrittmacherdienste gelten auch vom Land aus gemachte Zurufe oder Verhaltensanweisungen, die mit Funk, elektrischen Tonträgern oder ähnlichen akustischen Hilfsmitteln gemacht werden. Schrittmacherdienste sind als unsportliches Verhalten einzustufen und können von der Jury geahndet werden.

2.7.9 Ausschluss aus dem Rennen

- 2.7.9.1 Sportler, die am Start fehlen oder vom Starter die zweite Verwarnung erhalten, müssen durch den Starter von dem jeweiligen Rennen ausgeschlossen werden.
- 2.7.9.2 Sportler, die durch Behinderung oder durch unsportliches Verhalten den Verlauf eines Rennens stören, müssen ausgeschlossen werden.
- 2.7.9.3 Sportler müssen bei Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen mit der zweiten Verwarnung des Streckenschiedsrichters ausgeschlossen werden.
- 2.7.9.4 Beim Verlassen ihrer Fahrbahn können Sportler auf der Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke ausgeschlossen werden.
- 2.7.9.5 Ausgeschlossene Sportler müssen innerhalb des Rennens das Paddeln sofort einstellen, sonst können sie durch die Jury für die restlichen Wettkämpfe der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

2.7.10 Unterbrechung eines Rennens

Jede Unterbrechung des Rennens seitens eines Sportlers, auch wenn sie erfolgt, um sich dem Starter, dem Streckenschiedsrichter oder einem anderen Kampfrichter bemerkbar zu machen, geschieht auf eigene Gefahr. Daraus kann kein Protestrecht abgeleitet werden.

2.8 KAMPFRICHTER

2.8.1 Grundsätze

2.8.1.1 Kampfrichter kann nur werden, wer einem dem DKV angeschlossenen LKV angehört.

2.8.1.2 Kampfrichtertätigkeit darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen DKV-Kampfrichterausweises ist.

2.8.1.3 Einen Kampfrichterausweis können nur solche Personen erhalten, die mit Erfolg an einer Kampfrichterschulung und -prüfung teilgenommen haben. Die Teilnahme ist durch den Kampfrichterobmann des zuständigen LKV zu bestätigen.

2.8.1.4 Die Kampfrichterobleute der LKV beantragen für die als Kampfrichter geeigneten Personen beim DKV-Referenten für Kampfrichterwesen einen Kampfrichterausweis.

2.8.1.5 Der Antrag auf Ausstellung eines Kampfrichterausweises ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt, zweifach mit einem Lichtbild, beim DKV-Referenten für Kampfrichterwesen zu stellen. Antragsberechtigt ist der für den Bewerber zuständige LKV-Kampfrichterobmann.

2.8.1.6 Die Laufzeit des Kampfrichterausweises ist auf zwei Jahre befristet. Nach erneuter Schulung kann der zuständige LKV-Kampfrichterobmann den Ausweis um jeweils weitere zwei Jahre verlängern.

2.8.1.7 Die Ausweise der LKV-Kampfrichterobleute verlängert der DKV-Referent für Kampfrichterwesen.

2.8.1.8 Einsprüche gegen die Eignung eines Kampfrichters können nur beim Kampfrichterobmann des zuständigen LKV vorgebracht werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Kampfrichterbefähigung, unter Einziehung des Kampfrichterausweises, durch den Kampfrichterobmann widerrufen werden.

2.8.1.9 Die Reisekosten für die Jury und die Kampfrichter der Deutschen Meisterschaften trägt grundsätzlich der Ausrichter. Die Reisekostenerstattung richtet sich nach den Kostensätzen des jeweiligen LKV, bei Deutschen Meisterschaften nach der Reisekostenordnung des DKV. Um den Einsatz auswärtiger Kampfrichter bei Deutschen Meisterschaften zu fördern, gewährt der DKV einen Zuschuss zu deren Reisekosten. Dieser Zuschuss wird jährlich in Abhängigkeit von der Haushaltslage vom Verbandsausschuss festgelegt. Der Zuschuss ist vom Ausrichter vier Wochen vor der Meisterschaft bei der DKV-Geschäftsstelle anzufordern.

2.8.2 Allgemeines

Jeder rennsporttreibende Verein, der sich an Wettkämpfen beteiligt, sollte Kampfrichter ausbilden lassen und zu Einsätzen entsenden.

2.8.2.1 Kampfrichtereinsatz und weitere Funktionen

Bei einer Regatta der Kategorie A eingesetzte Kampfrichter dürfen während dieser Veranstaltung neben ihrer Kampfrichtertätigkeit keine weiteren Funktionen für Verein, Bezirk, LKV oder DKV ausüben; nur der DKV-Ressortleiter ist, wenn er Kampfrichteraufgaben übernimmt, auf einer Regatta bezüglich weiterer Funktionen (für den DKV) hiervon ausgenommen.

2.8.2.2 Kampfrichter bei Regatten der Kategorie A

Bei Regatten der Kategorie A sollen erfahrene Kampfrichter eingesetzt werden. Für die Zusammensetzung des Kampfrichterstabes einer Deutschen Meisterschaft sind die vier Gruppen, verpflichtet, dem DKV-Kampfrichterobmann im ersten Quartal jeden Jahres jeweils mindestens vier (jedoch bis zu acht) erfahrene für die DM einen qualifizierten erfahrenen Kampfrichterstab zusammensetzen und benennen kann. Seitens der von den Gruppen benannten Kampfrichter oder der Gruppen selbst besteht kein Anspruch darauf, dass Benannte eingesetzt werden müssen. Kampfrichter, die vorgeschlagenen werden, sollen möglichst vielseitig eingesetzt werden können und sind mit ihren bevorzugten Kampfrichter-Qualifikationen zu benennen.

2.8.2.3 Kampfrichtereinsatz

Der Kampfrichterstab einer jeden Regatta soll aus Kampfrichtern möglichst vieler verschiedener Vereine und LKV zusammengesetzt sein.

2.8.2.4 Kampfrichterstab

Der Kampfrichterstab besteht aus:

- der Jury mit einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren Jurymitgliedern
- den Startern und Vorstartern
- den Streckenschiedsrichtern für Sprint-, Kurz- und Mittelstrecken, den Strecken- und Wendenschiedsrichtern für Langstrecken
- dem Zielgericht bestehend aus dem Obmann und mehreren Zielrichtern
 - Auf Regatten der Kategorie A kann aus organisatorischen Gründen ein Zentralkampfrichter eingesetzt werden. Dies ist in der Ausschreibung bekanntzugeben und Gegenstand der Genehmigung nach Ziffer 1.5.1.
- dem Bootsvermesser
- dem Zeitmesser (ohne Ausweis)
- dem Zielfotograf (ohne Ausweis)

2.8.2.5 Ersatz von Kampfrichtern

Werden Kampfrichter ersetzt, sind die Änderungen in der Obleutebesprechung bekannt zu geben.

2.8.2.6 Jury als oberstes Organ

Die Jury ist für die Wettkämpfe das oberste Schiedsgericht. Ihr unterstehen alle eingesetzten Kampfrichter.

2.8.2.7 Unterstützung durch Organisationsausschuss

Die Arbeit des Kampfrichterstabes wird organisatorisch und technisch unterstützt durch den Organisationsausschuss. Dieser muss vom Ausrichter benannt werden.

2.8.3 Berufung des Kampfrichterstabes

Ist eine Regattaausschreibung von der zuständigen Stelle genehmigt, so muss der Kampfrichterstab berufen werden.

2.8.3.1 Kampfrichterstab für genehmigungspflichtige Regatten

2.8.3.1.1 Die Berufung des Kampfrichterstabes obliegt bei allen genehmigungspflichtigen Regatten innerhalb eines LKV dem jeweils zuständigen Kampfrichterobmann in Abstimmung mit dem Landesrennsportwart.

2.8.3.1.2 Für die Zusammensetzung einer Jury gilt:

2.8.3.1.2.1 Die Jury muss aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bei Regatten der Kategorie A aus mindestens drei weiteren Kampfrichtern bestehen. Sie soll aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestehen. Die Jury ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Geht die Beschlussfähigkeit verloren, so muss der Vorsitzende die Jury durch geeignete Kampfrichter ergänzen.

2.8.3.1.2.2 Bei Regatten der Kategorie A soll die Mehrzahl der Jurymitglieder verschiedenen LKV angehören.

2.8.3.1.2.3 Bei Landesmeisterschaften und Regatten der Kategorie B müssen die Mitglieder der Jury aus verschiedenen Vereinen kommen.

2.8.3.2 Kampfrichterstab für Gruppenregatten

2.8.3.2.1 Bei Gruppenregatten beruft der Rennsportwart des durchführenden LKV unter Hinzuziehung seines Kampfrichterobmanns den Kampfrichterstab.

2.8.3.2.2 Die Mitglieder der Jury müssen verschiedenen LKV bzw. bei Westdeutschen Meisterschaften verschiedenen Bezirken angehören.

2.8.3.3 Kampfrichterstab für Deutsche Meisterschaften

2.8.3.3.1 Bei Einsetzung des Kampfrichterstabes für Deutsche Meisterschaften gelten folgende Regeln:

2.8.3.3.1.1 Die Jury wird vom DKV-Ressortleiter nach Vorschlag durch den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen berufen.

2.8.3.3.1.2 Die anderen Kampfrichter werden, in Abstimmung mit dem DKV-Ressortleiter und in Verbindung mit dem Rennsportwart des durchführenden LKV, durch den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen berufen.

2.8.3.3.2 Regeln für die Zusammensetzung der Jury bei Deutschen Meisterschaften

2.8.3.3.2.1 Der Jury gehören an:

- als Vorsitzender: der DKV-Ressortleiter oder ein von ihm Beauftragter,
- als Stellvertreter: der DKV-Referent für Kampfrichterwesen oder ein von ihm Beauftragter,
- je ein Landesrennsportwart oder Beauftragter aus den vier Qualifikationsgruppen. Sie werden durch die jeweiligen Gruppen benannt.

2.8.3.3.2.2 Fällt ein Jurymitglied aus, so ist durch den Vorsitzenden, in Abstimmung mit seinem Stellvertreter, ein anderer Kampfrichter einzusetzen.

2.8.3.3.2.3 Als Koordinator im Kampfrichterstab ist der Kampfrichterobmann des ausrichtenden LKV einzusetzen.

2.8.3.4 Zielgericht

Das Zielgericht muss mit einem Obmann und mindestens vier weiteren Zielrichtern besetzt sein, die mehreren Vereinen bzw. Verbänden angehören.

2.8.4 Aufgaben der Kampfrichter

2.8.4.1 Jury

Die Jury:

- ist für die Durchführung und Abwicklung der Regatta verantwortlich.
- Besprechungen/Abstimmungen leitet der Vorsitzende. Herrscht bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- muss während der Wettkämpfe mit mindestens einem Angehörigen jederzeit in einem kenntlich gemachten Raum erreichbar sein.
- ist den Bestimmungen der WB unterworfen.
- trifft bei Unklarheiten in der Auslegung der WB und in Zweifelsfällen Entscheidungen.
- und Kampfrichter können aus wichtigen Gründen (z.B. außergewöhnliche Witterungseinflüsse) Rennen und die Regatta unterbrechen oder auch abbrechen.
- ist befugt, neue Startzeiten für zu wiederholende Starts oder z.B. abgebrochene Rennen der Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke festzusetzen.
- gibt den Startern, Strecken- und Wendenschiedsrichtern und dem Zielgericht Um- und Abmeldungen sowie notwendige Abweichungen und Neuansetzungen von Rennen bekannt.
- kann Verstöße nach der Wettkampfordnung ahnden, wenn ein Starter den Verstoß eines Sportlers gegen korrekte Bekleidung oder falscher/fehlender Nummer mitteilt. Die Entscheidung, ob der betroffene Sportler die Startfreigabe erhält, ist dem Starter unmittelbar mitzuteilen.
- verhandelt Proteste und stellt zur Klärung des Sachverhaltes notwendige Nachforschungen an.
- ist befugt, Obleute zur Befragung zu sich zu rufen und Anweisungen zu erteilen.
- ist befugt, Sportstrafen nach der Wettkampfordnung auszusprechen, entsprechende Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen. Die erhobenen Sportstrafen sind innerhalb von 60 Minuten nach ihrer mündlichen Übermittlung gegenüber dem betroffenen Sportler bzw. dem betroffenen Verein zu bezahlen und werden gemäß Sportordnung abgeführt.
- kann die Überprüfung der Rennsportausweise teilnehmender Vereine einer Regatta veranlassen. Die Überprüfung wird durch die Jury beaufsichtigt.
- muss bis mindestens 30 Minuten nach Bekanntgabe des letzten Rennergebnisses funktions- und beschlussfähig bleiben.
- erklärt Ergebnislisten der Landesmeisterschaften und Gruppenregatten für verbindlich.

2.8.4.2 Starter / Vorstarter

Den ordnungsgemäßen Verlauf des Starts regelt, beaufsichtigt und beurteilt nur der Starter. Zu seiner Unterstützung kann ein Vorstarter eingesetzt werden. Der Starter kann zu seiner Unterstützung Streckenschiedsrichter heranziehen.

Der Starter:

- startet die Rennen in der Reihenfolge und zu den Zeiten, wie sie sich aus dem Programm ergeben.
- darf nur die bei der Obleutebesprechung und die ihm von der Jury bestätigten Sportler zum Start zulassen.
- ruft für jeden Start zwei Minuten vor der Startzeit die teilnehmenden Boote mit ihren Namen, Vereinsnamen und Bahnnummern auf. Im K 4, C 4 und C 8 kann der namentliche Aufruf entfallen. Er überprüft die Anwesenheit der Sportler und muss zu diesem Zeitpunkt nicht anwesende Sportler ausschließen.
- weist die Sportler an, ihre Startposition bzw. eine Vorstartposition (z.B. Startpontons) einzunehmen.
- überprüft die Boots- und Rückennummern (bei Langstreckenrennen auch die Brustnummern) der Sportler. Verstöße meldet er sofort der Jury und dem Zielgericht.
- überprüft die Bekleidung der Sportler und meldet Verstöße sofort der Jury. Er kann, sofern dies durch den Sportler möglich ist, sofortige Behebung des Mangels verlangen.
- muss, wenn die Jury dies verlangt, Sportler wegen Verstöße gegen Nummerierung oder Bekleidung ausschließen.
- weist die Sportler an, mit der Bootsspitze bis zur Startlinie vorzufahren und richtet die Boote auf gleicher Höhe aus.
- kann Sportler mit einer Verwarnung belegen, die beim Ausrichten die Startlinie durchbrechen. Seinen Anweisungen nicht folgen oder ohne seine Erlaubnis erneut bis an die Startlinie heranfahren.
- verwendet bei einer automatischen Startanlage das Kommando „Ready“, damit sich die Sportler/innen auf den Start einrichten. Ab dem Kommando „Set“ ist das Paddeln einzustellen und augenblicklich mit dem Startsignal/Startkommando zu rechnen.
- gibt den Start durch den Startschuss frei, wenn die Boote ausgerichtet sind. Der Schuss kann durch das Wort „Go“ oder ein elektronisches Signal ersetzt werden.
- muss die Sportler warnen, die nach dem Kommando „Set“ aber vor dem Startsignal/Startkommando zu paddeln beginnen und damit einen Fehlstart begehen. Mit der zweiten Verwarnung erfolgt der Ausschluss.
- macht über jeden von ihm vollzogenen Start Notizen.

2.8.4.3 Strecken- und Wendenschiedsrichter

2.8.4.3.1 Der Streckenschiedsrichter unterstützt den Starter auf dessen Wunsch.

2.8.4.3.2 Nach dem Start beaufsichtigt und beurteilt der Streckenschiedsrichter den Verlauf des Rennens.

2.8.4.3.3 Strecken- und Wendenschiedsrichter machen über die Rennen, bei denen sie eingesetzt sind, Notizen.

2.8.4.3.4 Streckenschiedsrichter auf der Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke:

- müssen bei Deutschen Meisterschaften zu zweit ein Rennen begleiten, wenn mehr als fünf Boote am Start sind.
- müssen das Rennen begleiten und insbesondere das Fahren der Boote in ihren Bahnen und das Einhalten des seitlichen 5 m - Abstandes überwachen. Der Streckenschiedsrichter darf dabei die Sportler nicht behindern.
- müssen die Sportler bei sich anbahnenden Abweichungen und Behinderungen korrigierend ansprechen. Dies muss laut, klar, deutlich und leicht verständlich erfolgen.
- müssen Sportler, die ihren Korrekturanweisungen nicht folgen, verwarnen und mit der zweiten Verwarnung vom Rennen ausschließen. Dies soll geschehen mit den Worten "Bahn ... stellen Sie das Paddeln ein". Die Zahl der Verwarnungen am Start sind nicht mit anzurechnen.
- müssen dem Zielgericht den einwandfreien Verlauf des Rennens durch Zeigen einer weißen Flagge bekannt geben. Bei nicht einwandfreiem Verlauf zeigt der Streckenschiedsrichter eine rote Flagge und teilt dem Zielgericht umgehend seine Wahrnehmungen mit. Die Größe der Flaggen beträgt 40 x 40 cm.
- Auf Beschluss der Jury kann bei DM und Gruppenregatten das Mitfahren der Streckenschiedsrichter eingeschränkt werden oder unterbleiben.

2.8.4.3.5 Streckenschiedsrichter auf der Langstrecke:

2.8.4.3.5.1 Sie müssen die Sportler bei sich anbahnender Behinderung warnen.

2.8.4.3.5.2 Bei Langstreckenrennen muss die Anzahl der überwachenden Streckenschiedsrichter so groß sein, dass ständig auf der ganzen Rennstrecke die Überwachung und Einhaltung der Regeln der WB sichergestellt ist. Diese Streckenschiedsrichter können Rennen begleiten, Sportler dürfen dadurch nicht behindert werden.

2.8.4.3.6 Strecken- und Wendenschiedsrichter müssen ein Rennen abbrechen, wenn:

- a) Behinderungen,
- b) Störungen durch Unbeteiligte,
- c) außergewöhnliche Witterungseinflüsse
den einwandfreien Verlauf des Rennens beeinträchtigen.

Hat ein Streckenschiedsrichter bei Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen ein Rennen abgebrochen, so kann er den sofortigen neuen Start von der Startlinie anordnen.

Der neue Start erfolgt bei einem Fehlverhalten von Sportlern unter Ausschluss der Schuldigen. Sind diese nicht feststellbar, muss ein neuer Start aller Sportler angeordnet werden.

Alle Strecken- und Wendenschiedsrichter der Langstrecke müssen die von ihnen vom Rennen ausgeschlossenen Sportler sofort dem Zielgericht melden.

2.8.4.3.7 Der Wendenschiedsrichter:

- stellt ausschließlich alleine fest, ob ein Boot beim Einfahren oder innerhalb der Wende einen Regelverstoß begangen hat.

- muss die Startnummern der passierenden Boote schriftlich festhalten.
- muss überwachen, dass alle Boote die ausgelegten Markierungen in der vorgeschriebenen Weise passieren.
- muss kontrollieren, ob alle Sportler beim Passieren der Wende die Vorschriften beachten.
- muss die Sportler bei einer sich anbahnenden Behinderung warnen und zur Kurskorrektur auffordern.
- muss seine Feststellungen und Entscheidungen unmittelbar dem Zielgericht mitteilen.

2.8.4.4 Zielgericht / Obmann

2.8.4.4.1 Die Aufgabenverteilung innerhalb des Zielgerichtes erfolgt durch den Obmann.

2.8.4.4.2 Der Obmann des Zielgerichtes muss vor Beginn der Rennen die Zieleinrichtung prüfen. Die Mängel und ihre anschließende Beseitigung sind der Jury zu melden. Mängel müssen durch den OA abgestellt werden.

2.8.4.4.3 Das Zielgericht muss die Reihenfolge aller in das Ziel einfahrenden Boote feststellen und schriftlich im Ergebnisprotokoll niederschreiben. Der Obmann muss das Ergebnisprotokoll mit Uhrzeit abzeichnen. Die Durchfahrt eines Bootes ist durch ein akustisch deutlich wahrnehmbares Signal anzuzeigen.

2.8.4.4.4 Starter, Strecken- und Wendenschiedsrichter eines Rennens müssen auf dem Ergebnisprotokoll vermerkt sein.

2.8.4.4.5 Das Zielgericht muss vor Bekanntgabe der Rennergebnisse abwarten, welche Erklärungen der das Rennen begleitende Streckenschiedsrichter abgibt, und sie mit Hilfe der Flaggen bestätigen.

2.8.4.4.6 Das Zielgericht muss vor Bekanntgabe der Rennergebnisse abwarten, welche Erklärungen der Bootsvermesser nach der Bootskontrolle abgibt.

2.8.4.4.7 Nur der Obmann des Zielgerichtes, sein Stellvertreter, sowie die Jurymitglieder haben das Recht, sich ein Zielfoto anzusehen. Nach der Entscheidung der Jury ist auch dem Protestführer der Einblick in das Zielfoto erlaubt.

2.8.4.4.8 Die Feststellungen und Entscheidungen des Kampfrichterstabes müssen auf dem Ergebnisprotokoll mit Uhrzeit ausgewiesen werden.

Beanstandungen hat der Zielgerichtsobmann unverzüglich der Jury mitzuteilen.

2.8.4.4.9 Die Zeitnehmer haben mindestens von den ersten sechs Booten die gefahrenen Zeiten festzustellen und auf dem Ergebnisprotokoll niederzuschreiben.

2.8.4.5 Bootsvermesser

2.8.4.5.1 Der Bootsvermesser führt die Aufsicht bei der Bootskontrolle. Boote, die nicht den Baubestimmungen der WB entsprechen, werden vom Bootsvermesser disqualifiziert.

2.8.4.5.2 Sollte bei der Bootskontrolle nach einem Rennen die Kontrollmarke nicht (mehr) erkennbar sein, wird eine Nachvermessung des Bootes durch den Bootsvermesser entsprechend 2.2.2 der WB vorgenommen. Entspricht das Boot bei der Nachvermessung den Baubestimmungen der WB, erfolgt keine Disqualifikation. Der Vorgang zieht in jedem Fall eine Sportstrafe nach sich.

2.8.4.5.3 Der Bootsvermesser teilt dem Zielgericht das Ergebnis seiner Kontrolle mit.

2.8.4.6 Die Aufgaben des Zentralkampfrichters, sofern er eingesetzt wird, sind insbesondere

- alle Informationen, die zum Wettkampfablauf und im Zusammenhang mit der Ergebnisfeststellung anfallen bzw. erforderlich sind, zu sammeln, zu koordinieren und zu verarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Feststellungen, Anfragen und Mitteilungen
 - der Starter,
 - der Schieds- und Wenderichter,
 - des Zielgerichts (Ergebnismitteilungen),
 - der Zielerfassungstechnik (z.B. Zielfoto)
 - der Bootskontrollen,
 - der die Wettkampfstrecken absichernden Rettungsdienste
 - des Kampfrichterkoordinators (Kampfrichtereinsatzplanung etc.)
 - des Organisationsstabes (bzgl. Z.B. der Regattatechnik, Startanlagentechnik)
- das Freigeben der Ergebnisveröffentlichungen,
- das Beauftragen erforderlicher offiziellen Durchsagen an den Regattasprecher
- die Umsetzung betreffender Jury-Entscheidungen. Alle betroffenen Mitwirkenden sind verpflichtet dem Zentralkampfrichter in dieser Funktion zuzuarbeiten und ihn zu unterstützen. Er ist zentrale Anlaufstelle für Rückfragen der Kampfrichter und des Organisationsstabes sowie der Jury bzgl. Des Wettkampfgeschehens.

Der Zentralschiedsrichter ist direkt der Jury unterstellt.

2.9 ORGANISATIONSAUSSCHUSS

2.9.1 Zur technischen Abwicklung der Regatta muss der Ausrichter einen Organisationsausschuss (OA) einsetzen.

2.9.1.1 Der OA übernimmt keine Kampfrichterfunktionen.

2.9.1.2 In den OA können so viele Personen berufen werden, wie zur reibungslosen Durchführung der Regatta erforderlich sind.

2.9.1.3 Der Vorsitzende des OA ist der Regattaleiter.

2.9.2 Aufgaben des OA

2.9.2.1 Der OA hat die Regatta zu planen und durchzuführen. Dabei sind von ihm insbesondere folgende Arbeiten auszuführen:

- Koordination des Regattatermins über den LKV-Rennsportwart.
- Zusammenstellung der Ausschreibung und Vorlage zur Genehmigung.
- Veröffentlichung der Ausschreibung in geeigneter Weise.
- Durchführung der Meldeeröffnung und Startverlosung.
- Veröffentlichung der Programme bzw. der Vorprogramme.
- Einladen der Jury und der anderen Kampfrichter.
- Vorbereiten der technischen Einrichtungen auf dem Regattagelände und der Rennstrecke.
- Abwicklung der Regatta in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht.

- Unterstützung der Jury in organisatorischer und technischer Hinsicht bei auftretenden Problemen.
- Kontrolle der Rennsportausweise nach Maßgabe der Jury.
- Insbesondere bei Regatten der Kategorie A können nach Maßgabe der Jury Eintragungen der Siege, bei Deutschen Meisterschaften der Plätze 1 - 3 in die Rennsportausweise vorgenommen werden..
- Herausgabe je einer Ergebnisliste an die teilnehmenden Vereine, die Jurymitglieder, die eingesetzten Kampfrichter, die Presse und den DKV-Pressewart.
- Weitergabe/Zusendung des endgültigen Programmes und einer Ergebnisliste an den Rennsportwart sowie den Kampfrichterobmann/referenten des zuständigen LKV.
- Rennergebnisse müssen unverzüglich mit Zeitangabe durch Aushang veröffentlicht werden. Die Uhrzeit ist unbedingt festzuhalten.
- Die Übernahme von Gedächtnispreisen ist schriftlich zu protokollieren. Dieses Protokoll ist bei Deutschen Meisterschaften dem nächsten DM-Ausrichter sowie als Kopie dem DKV-Ressortleiter zur Verfügung zu stellen.

3. MEISTERSCHAFTEN

3.1 GRUNDSÄTZLICHE REGELN

- 3.1.1 An Landesmeisterschaften, Gruppenregatten sowie an Deutschen Meisterschaften darf nur teilnehmen, wer Einzelmitglied eines LKV oder Mitglied eines Vereins ist, der einem LKV angehört und alle Teilnahmeregeln erfüllt.

3.2 LANDESMEISTERSCHAFTEN

- 3.2.1 Die LKV können in den Disziplinen der Deutschen Meisterschaften Landesmeisterschaften durchführen. Weitere Rahmenrennen sind möglich.
- 3.2.2 Werden Landesmeisterschaften im Rahmen von anderen Wettkämpfen durchgeführt, so erhält jeweils der Sportler/die Mannschaft des veranstaltenden LKV, der/die zuerst einkommt, den Titel "Schüler-, Jugend-, Junioren-Landesmeister" oder "Landesmeister".
- 3.2.3 Bei Landesmeisterschaften sind nur Sportler startberechtigt, die entweder für einen Verein oder als Einzelmitglieder des veranstaltenden LKV startberechtigt sind.

Bei offenen Landesmeisterschaften können auch Sportler aus Vereinen oder Einzelmitglieder aus anderen LKV starten.

3.3 GRUPPENREGATTEN / MEISTERSCHAFTEN

- 3.3.1 Im DKV werden in jedem Jahr Nord-, Ost-, Süd- und Westdeutsche Meisterschaften (Gruppenregatten) durchgeführt, bei denen die Teilnehmer für die Deutschen Meisterschaften ermittelt werden können.

- 3.3.2 Mit der Ausrichtung der Gruppenregatten werden die LKV beauftragt.

Gruppe Nord: Bremen
Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Schleswig-Holstein

Gruppe Ost: Berlin
Brandenburg
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen

Gruppe Süd: Baden-Württemberg
Bayern
Hessen
Pfalz
Rheinessen
Rheinland
Saarland

Gruppe West: Nordrhein-Westfalen

Diese Meisterschaften werden entsprechend den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaften ausgeschrieben, weitere Rahmenrennen sind möglich.

- 3.3.4 Je eine von den Jurymitgliedern unterschriebene Ergebnisliste, aus der die Qualifikation zu ersehen ist, und ein Programm sind der DKV-Geschäftsstelle, dem DKV-Ressortleiter und

dem mit der Durchführung der Deutschen Meisterschaft beauftragten Ausrichter umgehend, spätestens drei Tage nach dem letzten Veranstaltungstag, zuzusenden.

- 3.3.5 An Gruppenregatten können jeweils Vereine bzw. Einzelmitglieder der LKV starten, die der jeweiligen Gruppe zugeordnet sind. Bei diesen Meisterschaften kann die Zahl der Boote, die von den Vereinen gemeldet werden können, eingeschränkt werden. Entsprechendes gilt für die Einzelmitglieder dieser LKV.
- 3.3.6 Die Einschränkung kann nur von den Landesrennsportwarten der jeweiligen Gruppen vereinbart und festgelegt werden.
- 3.3.7 Das Ergebnis dieser Vereinbarung muss spätestens 14 Tage vor Meldeschluss der jeweiligen Gruppenregatta auf geeignetem Weg publiziert werden.

3.4 DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN

- 3.4.1 Deutsche Meisterschaften können einem Landesverband zur Ausrichtung übertragen werden. Die verbindliche Antragsstellung ist über den Landes-Kanu-Verband an den Ressortleiter Kanu-rennsport und über die DKV-Geschäftsstelle an die DKV-Ressorttagung Kanu-Rennsport zu richten. Der Termin der Deutschen Meisterschaften sollte möglichst zwei Jahre im Voraus von der Ressorttagung beschlossen werden.
- 3.4.2 Deutsche Meisterschaften dürfen nur auf strömungslosem Wasser ausgetragen werden.
- 3.4.3 Von jedem Rennen ist ein Zielfoto anzufertigen.
- 3.4.4 Vor dem Termin der Meisterschaften ist dem DKV-Ressortleiter vom Ausrichter Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, dass die Regattastrecke und die dazu gehörenden technischen Einrichtungen eine einwandfreie Durchführung der Meisterschaften gewährleisten.
- 3.4.5 Deutsche Meister werden in folgenden Wettbewerben ermittelt:

3.4.5.1	Damen LK	Langstrecke	5.000 m
		Einerkajak	K 1
		Mittelstrecke	1.000 m
		Einerkajak	K 1
		Kurzstrecke	500 m
		Einerkajak	K 1
		Zweierkajak	K 2
		Zweiercanadier	C 2
		Viererkajak	K 4
		Sprintstrecke	200 m
		Einerkajak	K 1
		Einercanadier	C 1
		Zweierkajak	K 2
		Viererkajak	K 4

3.4.5.2	Herren LK	Langstrecke	5.000 m
	Einerkajak	K 1	
	Zweierkajak	K 2	
	Einercanadier	C 1	
	Mittelstrecke		1.000 m
	Einerkajak	K 1	
	Zweierkajak	K 2	
	Viererkajak	K 4	
	Einercanadier	C 1	
	Zweiercanadier	C 2	
	Kurzstrecke		500 m
	Einerkajak	K 1	
	Einercanadier	C 1	
	Sprintstrecke		200 m
	Einerkajak	K 1	
	Zweierkajak	K 2	
	Viererkajak	K 4	
	Einercanadier	C 1	
	Zweiercanadier	C 2	

3.4.5.3 Damen und Herren Leistungsklasse

Mittelstrecke	1.000m
Vierercanadier	C4 mixed

3.4.5.4	Damen Junioren	Langstrecke	5.000 m
	Einerkajak	K 1	
	Mittelstrecke		1.000 m
	Einerkajak	K 1	
	Kurzstrecke		500 m
	Einerkajak	K 1	
	Zweierkajak	K 2	
	Zweiercanadier	C 2	
	Viererkajak	K 4	
	Sprintstrecke		200 m
	Einerkajak	K 1	
	Einercanadier	C 1	
	Zweierkajak	K 2	
	Viererkajak	K 4	

3.4.5.5 Herren Junioren Langstrecke 5.000 m

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2
Einercanadier C 1

Mittelstrecke 1.000 m

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2
Viererkajak K 4
Einercanadier C 1
Zweiercanadier C 2

Kurzstrecke 500 m

Einerkajak K 1
Einercanadier C 1

Sprintstrecke 200 m

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2
Viererkajak K 4
Einercanadier C 1
Zweiercanadier C 2

3.4.5.6 Damen und Herren Junioren

Mittelstrecke 1.000m

Vierercanadier C4 mixed

3.4.5.7 weibliche Jugend Langstrecke 5.000 m

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2

Mittelstrecke 1.000m

Einerkajak K1

Kurzstrecke 500 m

Einerkajak K 1
Einercanadier C1
Zweierkajak K 2
Zweiercanadier C 2
Viererkajak K 4

Sprintstrecke 200m

Einerkajak K 1
Einercanadier C 1
Zweierkajak K2

3.4.5.8 männliche Jugend Langstrecke 5.000 m

Einerkajak K 1
Zweierkajak K 2
Viererkajak K 4
Einercanadier C 1
Zweiercanadier C 2

Mittelstrecke 1.000m

Einerkajak K 1
Einercanadier C 1
Kajakzweier K2
Canadierzweier C2

Kurzstrecke 500 m

Einerkajak K1
Einercanadier C1
Zweierkajak K 2
Zweiercanadier C 2
Viererkajak K 4

Sprintstrecke 200m

Einerkajak K 1
Einercanadier C 1

3.4.5.9 Weibliche und männliche Jugend

Kurzstrecke 500m

Vierercanadier C4 mixed

3.4.5.10 weibliche Schüler A Langstrecke 2.000 m

Einerkajak K1
Zweierkajak K 2
Viererkajak K 4

Kurzstrecke 500 m

Einerkajak K1
Zweierkajak K 2
Zweiercanadier C 2
Viererkajak K 4

Sprintstrecke 200m

Einercanadier C1

3.4.5.11 männliche Schüler A Langstrecke 2.000 m

Einerkajak K1
Einercanadier C1
Zweiercanadier C2
Zweierkajak K 2
Viererkajak K 4

Kurzstrecke 500 m

Einerkajak	K1
Einercanadier	C1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4
Zweiercanadier	C 2
Vierercanadier	C 4

3.4.5.12 Schüler und Schülerinnen A Kurzstrecke 500m

Achtercanadier-Mixed C8-Mixed

Für den C 8-Mixed im Schüler-Bereich gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Es müssen mindestens 2 Schülerinnen auf den paddelnden Positionen eingesetzt werden. Die Steuerposition kann zusätzlich, muss aber nicht mit einer Schülerin besetzt werden.
- Im Schülerbereich können im C8-Mixed auch LKV-Mannschaften starten. Hierbei gelten dann die Regelungen betreffs Meldewesen und Bekleidung analog den Regelungen der RGs. Der LKV-Sportwart oder sein Beauftragter meldet die LKV-Mannschaft in Abstimmung mit seinen LKV-Vereinen.

3.4.6.1 In Abstimmung mit dem DKV-Ressortleiter und unter Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen (z.B. für TV-Übertragungen) legt der Ausrichter bis spätestens im Januar des Veranstaltungsjahres einen Endlauf-Zeitplan für das sportliche Programm vor. Dieser Zeitplan ist Inhalt der Ausschreibung der Deutschen Meisterschaften, die spätestens im März des Veranstaltungsjahres in geeigneter Weise veröffentlicht werden muss.

3.4.6.2 Das Startrecht in der nächsthöheren Altersklasse („Durchlässigkeit“) soll bei Deutschen Meisterschaften für den Bereich K4 bzw. C4/C8 gewährleistet werden.

3.4.6.3.1 Pro Altersklasse kann ein K1- bzw. C1-Finale auch außerhalb der beiden eigentlichen Finaltage stattfinden.

3.4.7 Bei Deutschen Meisterschaften wird der Titel eines Deutschen Meisters vergeben, wenn fünf Boote aus mindestens drei Vereinen an einem Wettbewerb teilnehmen.

3.4.9 Jede Gruppe erhält für Wettbewerb im C1/ K1 und C2/ K2 aller Altersklassen sowie in den Mannschaftsbooten (C4/K4/C8) bei den Schülern und in der Jugend für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften in Sprint-, und Mittel- und Kurzstreckenrennen neun Startplätze. Abweichend davon erhält jede Gruppe für Wettbewerbe im C1/ K1 der Leistungsklasse sieben Startplätze. Jede Gruppe erhält für Wettbewerbe in den Mannschaftsbooten (C4/K4/C8) bei den Junioren und der Leistungsklasse für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften in Sprint-, Mittel- und Kurzstreckenrennen sechs Startplätze. Die Startberechtigungen bei Deutschen Meisterschaften muss jährlich neu erworben werden. Sie erstreckt sich ausschließlich auf die Bootsgattung, Bootsklasse und Strecke, in der die Qualifikation erreicht wurde.

Die Vergabe der Startplätze an die Vereine erfolgt durch die Jury der jeweiligen Gruppenregatta. Dies geschieht grundsätzlich entsprechend dem Ergebnis bei der Gruppenregatta. Abweichungen sind möglich. Zusätzlich werden, weitere acht Startplätze für Wettbewerbe im C1/ K1 der Leistungsklasse durch den Sportdirektor vergeben.

Die Startberechtigung im K1/ C1 sind personenbezogen. Ein ersetzen der durch die Jurys der Gruppenregatten oder den Sportdirektor benannten Sportler durch die Vereine ist nicht möglich. Die Startberechtigung in den Mannschaftsbooten bezieht sich auf den Verein, nicht

auf Personen, d.h. dem Verein ist es vorbehalten, zu den Deutschen Meisterschaften in den Mannschaftsbooten andere Personen als zur Qualifikation einzusetzen.

Für alle anderen Wettbewerbe der Deutschen Meisterschaft ist eine Qualifikation nicht notwendig.

Zusätzliche Startberechtigungen kann in Ausnahmefällen das DKV-Präsidium auf Antrag des DKV-Sportdirektors für einzelne Rennen und einzelne Sportler erteilen. Die erforderliche Meldung muss zum Meldeschluss vorliegen.

- 3.4.9.1 Nehmen nicht alle Boote, die von der jeweiligen Gruppe einen Startplatz zugewiesen bekommen haben, ihre Startplätze in Anspruch, so können die freien Startplätze nach folgendem Prinzip übernommen werden:

Auf den ersten freien Platz eines Wettbewerbs hat die veranstaltende Gruppe das erste Übernahmerecht. Danach können im Uhrzeigersinn die weiteren Gruppen (West, Nord, Ost, Süd) das Übernahmerecht wahrnehmen. Hat eine Gruppe dieses Recht wahrgenommen, so beginnt dieses Prinzip für den nächsten freien Platz dieses Wettbewerbs bei der im Uhrzeigersinn folgenden Gruppe.

Bei einer Gruppenregatta legt die Jury die Reihenfolge der Vereine (im Einer die Reihenfolge der Sportler) für die Übernahme schriftlich fest („Nachrückerliste“) und fügt sie der Ergebnisliste der Gruppenregatta hinzu.

- 3.4.9.2 Ausnahmeregelungen

Die DKV-Ressorttagung Kanu-Rennsport ist auf Antrag des DKV-Ressortleiters befugt, die Teilnahmebeschränkung für die Deutschen Meisterschaften für ein Kalenderjahr außer Kraft zu setzen. Der Entscheid muss sofort nach der bestätigenden DKV-Verbandsausschusssitzung, die der Ressorttagung folgt, veröffentlicht und dem Ausrichter der nächsten DM mitgeteilt werden.

- 3.4.9.3 Qualifikationsmodus

Der Qualifikationsmodus bei Deutschen Meisterschaften entspricht Anhang A dieser WB.

3.5 DEUTSCHE-SPRINT-MEISTERSCHAFTEN

3.5.1 Allgemeines:

Deutsche Sprint-Meisterschaften werden über 200 m durchgeführt.

Die Garantie auf Durchlässigkeit gibt es bei den Deutschen Sprint-Meisterschaften nicht.

Die Meisterschaften sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

Die einzelnen Bahnen sind zu markieren. Der Abstand der Ballons in der Längsrichtung darf 25 m nicht überschreiten.

3.5.2 Streckenschiedsrichter auf der Sprintstrecke:

Sprintrennen müssen nicht von Streckenschiedsrichter begleitet werden.

Sprintrennen müssen von einem, bei mehr als fünf Booten von mindestens zwei Streckenschiedsrichtern, von einem geeigneten Standort aus, vor der Startlinie oder hinter der Ziellinie überwacht werden.

Wenn möglich sollten an beiden Standorten (vor der Startlinie und hinter der Ziellinie) je ein bzw. zwei Streckenschiedsrichter eingesetzt werden.

3.6 Deutsche Mehrkampfmeisterschaften (KMK) der Schüler A

3.6.1 Zusätzlich zu den Wettkämpfen gemäß Ziffer 3.4.5.7/8 und abweichend von Ziffer 1.4.6 werden Deutsche Meister in den Altersklassen der Schüler A auch innerhalb eines Mehrkampfes (KMK) im Einerkajak und Einercanadier jahrgangsweise (mit Ausnahme der weibliche Schülerinnen Canadier) ermittelt.

3.6.2 Jede Gruppe gemäß 3.3.2 bestimmt hierbei eigenständig die Wettkampfinhalte und Kriterien für die Bestimmung der Vergabe dieser Startplätze. Diese Kriterien müssen Bestandteil der Ausschreibung der jeweiligen Gruppenregatta sein. Die Jury einer jeden Gruppenregatta benennt die Startberechtigten in einer Liste, die sie der Ergebnisliste der Gruppenregatta beifügt und die sie mit dieser gemäß Ziffer 3.3.4 versendet. Diese Startberechtigungen durch die Gruppen sind personenbezogen. Ein Ersetzen der durch die Jurys der Gruppenregatten benannten Sportler und Sportlerinnen durch die Vereine ist nicht möglich.

Die KMK-Einzeldisziplinen der Schüler A bei den Gruppenregatten müssen abweichend von Ziffer 3.3.2 nicht entsprechend den Wettbewerben bei den Deutschen Meisterschaften ausgeschrieben und durchgeführt werden. Die Gruppen sind somit frei, welche Einzeldisziplinen sie im Bereich KMK der Schüler A ausschreiben.

3.6.3 Der Mehrkampf für die Altersklassen Jahrgänge 13 und 14 besteht aus folgenden Disziplinen:

- 1.000m Paddeln (500 m für die weiblichen Schülerinnen Canadier)
- 100m Paddeln
- Ausdauerlauf auf 1.000m bis 1.500m
- eine athletische Übung aus dem Bereich Schnellkraft
- eine athletische Übung aus dem Bereich Schnelligkeitsausdauer/ Kraftausdauer

Jeder Sportler hat bei den Disziplinen Ausdauerlauf und athletische Übungen Schnellkraft und Schnelligkeitsausdauer/ Kraftausdauer eine Nummer entsprechend Ziffern 2.7.4.5 und 2.7.4.6 mit seiner Startnummer auf der Brust erkennbar zu tragen.

3.6.4 Das Paddeln über 1.000 m (bzw. 500 m für die weiblichen Schülerinnen Canadier) erfolgt gemäß Ziffer 2.5.3.3 und 2.5.3.4. Über das Vor-, Zwischen- und Endlaufprinzip werden A- und B-Finale ausgefahren. Bei 4 Vorläufen kann auch ein C-Finale ausgefahren werden, für das sich die Platzierten 7-9 der drei Zwischenläufe qualifizieren.

Das Paddeln der Altersklassen 13 und 14 über 100m erfolgt im Einzelzeitfahren mit fliegendem Start. Hierbei wird jeweils einheitlich anhand eines Boots- oder Körperteils des jeweiligen Teilnehmers die Fahrzeit ermittelt.

Der Ausdauerlauf wird jeweils in Gruppen von höchstens 20 Sportlern durchgeführt. Es kommen die Regelungen in Ziffern 2.7.6 bis 2.7.10 entsprechend zur Anwendung. Hierbei wird jeweils für jeden Sportler seine Laufzeit ermittelt. Aus der Rangliste aller Laufzeiten des jeweiligen Jahrgangs ergibt sich die zur Wertung kommende Platzziffer für die KMK-Wertung.

Die beiden athletischen Übungen aus den vorgenannten Bereichen Schnellkraft und Schnelligkeitsausdauer/ Kraftausdauer werden jeweils aus einem Übungspool ausgelost. Diese Auslosung erfolgt durch die jeweilige Jury auf derjenigen Gruppenmeisterschaft, die zeitlich dem Termin der Deutschen Meisterschaften am nächsten liegt. Das Ergebnis der Auslosung ist über die DKV-Ressortleitung innerhalb von zwei Tagen nach der entsprechenden Gruppenmeisterschaft allen LKV-Ressortleitern in Textform mitzuteilen sowie auf der Homepage des DKV zu veröffentlichen.

Die Übungspools werden jeweils für das Folgejahr von der Ressorttagung bis spätestens zum 30. November des Vorjahres festgelegt und auf geeignete Weise bekannt gemacht.

Die Übungspools sollen jeweils mindestens zwei bis zu fünf Übungen aus den beiden Bereichen Schnellkraft und Schnelligkeitsausdauer/ Kraftausdauer hinsichtlich der Durchführung (Ausgangsposition, Sportgerät, Belastungszeit, Wiederholungsmöglichkeiten etc.) und der Auswertung beschreiben.

3.6.5 Das Gesamtergebnis der Teilnehmer des Mehrkampfes wird anhand des Rankings (Platzziffer) der einzelnen Sportler bei den einzelnen Disziplinen ermittelt. Das Ranking ergibt sich je nach Teildisziplin über die Platzierung, Zeit, Weite oder Wiederholung. Es gewinnt jeweils der Sportler mit der geringsten Punktzahl, die sich auf Grund der Summe der gewichteten Platzziffern ergibt.

Bei einem kompletten KMK (5 Disziplinen) ergibt sich dabei folgende Gewichtung der Teildisziplinen:

Paddeln 1 (Sprint):	_____	Platzziffer * 0,3
Paddeln 2 (Ausdauer):	_____	Platzziffer * 0,3
Laufen:	_____	Platzziffer * 0,2
Schnellkraft-Übung:	_____	Platzziffer * 0,1
Schnelligkeitsausdauer/Kraftausdauer:	_____	Platzziffer * 0,1

3.6.6 Die Disziplinen athletische Übung Schnellkraft, athletische Übung Schnelligkeitsausdauer und das Laufen werden nicht zu Ermittlung der zulässigen Anzahl von Starts gemäß Ziffer 2.6.3.1 herangezogen. Auch die Schutzzeitregelung in Ziffer 2.1.5 findet für diese Disziplinen keine Anwendung.

3.6.7 Bei der Durchführung von Deutschen Mehrkampfmeisterschaften (KMK) vergrößert sich der Kampfrichterstab gemäß Ziffer 2.8.2.4 um Kampfrichter für den Ausdauerlauf und die athletischen Übungen. Für diese Aufgabe können jedoch auch die anderen Kampfrichter aus dem Kampfrichterstab herangezogen werden.

Ferner können für den Ausdauerlauf und die athletischen Übungen außer den geprüften Kanu-Kampfrichtern auch entsprechend geeignete Personen als Kampfrichter eingesetzt werden.

4. SONDERREGELUNGEN

4.1 MASTERS-WETTKÄMPFE

4.1.1 Veranstalter der German Masters-Wettkämpfe ist der Deutsche Kanu-Verband. Die Ausrichtung der German Masters-Wettkämpfe kann durch die Ressorttagung einer LKV-Gemeinschaft, einem LKV oder in Abstimmung mit dem zugehörigen LKV einem Verein oder einer Vereinarbeitsgemeinschaft übertragen werden. Bewerbungen dazu sind spätestens zur Ressorttagung des Vorjahres fristgerecht einzureichen.

4.1.2 German Masters werden in den folgenden Wettbewerben in den einzelnen Seniorenklassen (s.a. 1.4.6 ff dieser WB) ermittelt:

Damen-Bereich: Langstrecke bis 6.000 m

Einerkajak	K 1	Senioren A, B, C, D
Zweierkajak	K 2	Senioren A, B, C, D

Kurzstrecke 500m

Einerkajak	K 1	Senioren A, B, C, D
Zweierkajak	K 2	Senioren A, B, C, D

Sprintstrecke 200m

Einerkajak	K 1	Senioren A, B, C, D
------------	-----	---------------------

Herren-Bereich: Langstrecke bis 6.000 m

Einercanadier	C 1	Senioren A, B, C, D
Zweiercanadier	C 2	Senioren A, B, C, D
Einerkajak	K 1	Senioren A, B, C, D
Zweierkajak	K 2	Senioren A, B, C, D

Mittelstrecke 1.000m

Einercanadier	C 1	Senioren A, B, C, D
Zweiercanadier	C 2	Senioren A, B, C, D
Einerkajak	K 1	Senioren A, B, C, D
Zweierkajak	K 2	Senioren A, B, C, D

Sprintstrecke 200m

Einercanadier	C 1	Senioren A, B, C, D
Einerkajak	K 1	Senioren A, B, C, D
Zweierkajak	K 2	Senioren A, B, C, D

Im K4-1000m Herren und C4-500m mixed ohne weitere Aufgliederung in die einzelnen Seniorenklassen der jeweiligen German Master gemeinsam für die Seniorenklasse A und B sowie gemeinsam für die Seniorenklassen C und D ermittelt. Die Austragung zusätzlicher Rahmenrennen ist möglich.

4.1.3 Bei German Masters wird der Titel eines German Master vergeben, wenn fünf Boote aus mindestens drei Vereinen an einem Wettbewerb teilnehmen.

4.1.4 Wettbewerbe unterschiedlicher Altersklassen können bei geringem Meldeumfang zusammen ausgetragen und getrennt gewertet werden.

- 4.1.5** Für die Teilnahmeberechtigung zu den German Masters-Wettbewerben gelten die Regeln zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften analog. Dieses gilt insbesondere für die Bestimmungen der Wettkampfordnung. Nicht betroffen ist die Qualifikation (z.B. über die Gruppenregatten). diese entfällt für die German Masters.

5. AUSLEGUNGSRICHTLINIEN

- zu 1.4.4.1 Ranglisten- und Test-Rennen des DKV und der LKV's haben keinen Einfluss auf die Vereins-/Landeszugehörigkeit.
- zu 1.6.5.2 Der gewinnende Verein eines Gedächtnispreises bestätigt den Empfang schriftlich dem Ausrichter und haftet dem Veranstalter für den vollen Wert. Der Verein ist verpflichtet, den Preis zu pflegen und beim nächsten Wettkampf zurückzugeben. Der Gedächtnispreis kann entsprechend den Bestimmungen der Ausschreibung endgültig in den Besitz eines Vereins übergehen.
- zu 2.2.2.2 Material und Konstruktion
Die Überprüfung der Schwimmfähigkeit von Booten wird derzeit ausgesetzt
- zu 2.2.3.2 Alle losen Ausrüstungsgegenstände müssen entfernt werden. Fest mit dem Boot verbundene Gegenstände, die verschraubt oder anderweitig fest verbunden sind, brauchen beim Wiegen nicht ausgebaut zu werden. Im Zweifelfall wird das Boot vor dem Wiegen kieloben gedreht und geschüttelt. Dabei herausfallende Gegenstände werden beim Wiegen nicht berücksichtigt. Fest mit dem Boot verbundene Gegenstände, die aus wasseraufsaugendem Material bestehen, müssen trocken sein oder entfernt werden.
- zu 2.7.4.3 Bei älteren Canadiern wird die Anbringung auf dem Vorderdeck bis inklusive der Saison 2020 geduldet.

6. WEITERGEHENDE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Es gelten die DKV-Dopingpräventionsbestimmungen und die DKV-Werberichtlinien in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen.

ANLAGEN

A QUALIFIKATIONSMODUS UND SETZSYSTEME BEI DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN

A.1 QUALIFIKATIONSMODUS

10 - 18 Boote	2 V 1 Z	1-3 E 1-3 E	4-7 Z
19 - 27 Boote	3 V 1 Z	1-2 E 1-3 E	3-5 Z
28 - 36 Boote	4 V 3 Z	- 1-3-E (oder 1-3 Endlauf A, 4-6 Endlauf B)	1-6 Z
37 - 45 Boote	5 V 3 Z	- 1-3 E (oder 1-3 Endlauf A, 4-6 Endlauf B)	1-5 Z
46 - 54 Boote	6 V 3 Z	- 1-3 E (oder 1-3 Endlauf A, 4-6 Endlauf B)	1-4 Z
55 - 63 Boote	7 V 3 Z	- 1-3 E (oder 1-3 Endlauf A, 4-6 Endlauf B)	1-3 Z

Zeichenerklärung: V = Vorlauf
Z = Zwischenlauf
E = Endlauf

A.2 SETZSYSTEM

A.2.1 Werden 2 Vorläufe (10 - 18 Boote) benötigt, muss ein Zwischenlauf nach folgendem System gesetzt werden:

	Rang	Bahnbelegung in den Zwischenläufen		
		Vorlauf	a) normal	b) gespiegelt
1. Zwischenlauf	7. aus	V 1	1	9
	6. "	V 2	2	8
	5. "	V 1	3	7
	4. "	V 2	4	6
	4. "	V 1	5	5
	5. "	V 2	6	4
	6. "	V 1	7	3
	7. "	V 2	8	2
	frei		9	1

A.2.2 Werden 3 Vorläufe (19 - 27 Boote) benötigt, muss ein Zwischenlauf nach folgendem System gesetzt werden:

	Rang	Bahnbelegung in den Zwischenläufen		
		Vorlauf	a) normal	b) gespiegelt
1. Zwischenlauf	5. aus	V 2	1	9
	4. "	V 1	2	8
	4. "	V 3	3	7
	3. "	V 2	4	6
	3. "	V 1	5	5
	3. "	V 3	6	4
	4. "	V 2	7	3

5. "	V 1	8	2
5. "	V 3	9	1

A.2.3 Werden 4 Vorläufe (28 - 36 Boote) benötigt, müssen die drei Zwischenläufe nach folgendem System gesetzt werden.

		Bahnbelegung in den Zwischenläufen		
	Rang	Vorlauf	a) normal	b) gespiegelt
1. Zwischenlauf	6. aus	V 2	1	9
	4. "	V 4	2	8
	3. "	V 2	3	7
	1. "	V 4	4	6
	1. "	V 1	5	5
	2. "	V 3	6	4
	4. "	V 1	7	3
	5. "	V 3	8	2
	frei		9	1
2. Zwischenlauf	6. aus	V 3	1	9
	5. "	V 1	2	8
	3. "	V 3	3	7
	2. "	V 1	4	6
	1. "	V 2	5	5
	2. "	V 4	6	4
	4. "	V 2	7	3
	5. "	V 4	8	2
	frei		9	1
3. Zwischenlauf	6. aus	V 4	1	9
	5. "	V 2	2	8
	3. "	V 4	3	7
	2. "	V 2	4	6
	1. "	V 3	5	5
	3. "	V 1	6	4
	4. "	V 3	7	3
	6. "	V 1	8	2
	frei		9	1

A.2.4 Werden 5 Vorläufe (37 - 45 Boote) benötigt, müssen die drei Zwischenläufe nach folgendem System gesetzt werden (V=Vorlauf):

		Bahnbelegung in den Zwischenläufen		
	Rang	V	a) normal	b) gespiegelt
1. Zwischenlauf	5. aus	V 2	1	9
	4. "	V 1	2	8
	2. "	V 5	3	7
	1. "	V 4	4	6
	1. "	V 1	5	5
	2. "	V 2	6	4
	3. "	V 3	7	3
	4. "	V 4	8	2
	5. "	V 5	9	1
	2. Zwischenlauf	5. aus	V 3	1
4. "		V 2	2	8
3. "		V 1	3	7

	1. "	V 5	4	6
	1. "	V 2	5	5
	2. "	V 3	6	4
	3. "	V 4	7	3
	4. "	V 5	8	2
	frei		9	1
3. Zwischenlauf	5. aus	V 4	1	9
	4. "	V 3	2	8
	3. "	V 2	3	7
	2. "	V 1	4	6
	1. "	V 3	5	5
	2. "	V 4	6	4
	3. "	V 5	7	3
	5. "	V 1	8	2
	frei		9	1

A.2.5 Werden 6 Vorläufe (46 - 54 Boote) benötigt, müssen die drei Zwischenläufe nach folgendem System gesetzt werden (V=Vorlauf):

		Bahnbelegung in den Zwischenläufen		
		V	a) normal	b) gespiegelt
	Rang			
1. Zwischenlauf	4. aus	V 4	1	9
	3. "	V 6	2	8
	2. "	V 5	3	7
	1. "	V 4	4	6
	1. "	V 1	5	5
	2. "	V 2	6	4
	3. "	V 3	7	3
	4. "	V 1	8	2
	frei		9	1
2. Zwischenlauf	4. aus	V 5	1	9
	3. "	V 4	2	8
	2. "	V 6	3	7
	1. "	V 5	4	6
	1. "	V 2	5	5
	2. "	V 3	6	4
	3. "	V 1	7	3
	4. "	V 2	8	2
	frei		9	1
3. Zwischenlauf	4. aus	V 6	1	9
	3. "	V 5	2	8
	2. "	V 4	3	7
	1. "	V 6	4	6
	1. "	V 3	5	5
	2. "	V 1	6	4
	3. "	V 2	7	3
	4. "	V 3	8	2
	frei		9	1

A.2.6 Werden 7 Vorläufe (55 - 63 Boote) benötigt, müssen die drei Zwischenläufe nach folgendem System gesetzt werden (V=Vorlauf):

	Rang	Bahnbelegung in den Zwischenläufen	
		V	a) normal b) gespiegelt
1. Zwischenlauf	frei		1 9
	3. "	V 2	2 8
	2. "	V 3	3 7
	1. "	V 4	4 6
	1. "	V 1	5 5
	1. "	V 7	6 4
	2. "	V 6	7 3
	3. "	V 5	8 2
	frei		9 1
	2. Zwischenlauf	frei	
3. "		V 3	2 8
2. "		V 4	3 7
1. "		V 5	4 6
1. "		V 2	5 5
2. "		V 1	6 4
2. "		V 7	7 3
3. "		V 6	8 2
frei			9 1
3. Zwischenlauf		frei	
	3. "	V 4	2 8
	2. "	V 5	3 7
	1. "	V 6	4 6
	1. "	V 3	5 5
	2. "	V 2	6 4
	3. "	V 1	7 3
	3. "	V 7	8 2
	frei		9 1

A.2.7 Der Einsatz der normalen bzw. gespiegelten Bahnbelegung bei den Zwischenläufen wird durch die Jury pro Lauf an dem den Endlauf vorausgehenden Tag festgelegt.

A.3 SETZSYSTEM (FÜR DIE ENDLÄUFE)

A.3.1 bei 2 Vorläufen:

VL	Rang im VL/ZL	Bahnbelegung im Endlauf	
		a) normal	b) gespiegelt
	2.	1	9
2	3.	2	8
2	2.	3	7
2	1.	4	6
1	1.	5	5
1	2.	6	4
1	3.	7	3
	1.	8	2
	3.	9	1

A.3.2 bei 3 Vorläufen:

VL	Rang im VL/ZL	Bahnbelegung im Endlauf	
		a) normal	b) gespiegelt
	2.	1	9
3	2.	2	8
1	2.	3	7
2	1.	4	6
1	1.	5	5
3	1.	6	4
2	2.	7	3
	1.	8	2
	3.	9	1

A.3.3 bei 4 oder mehr Vorläufen:

vom ZL		Bahnbelegung im Endlauf A	
	Rang	a) normal	b) gespiegelt
2	3.	1	9
3	2.	2	8
1	2.	3	7
2	1.	4	6
1	1.	5	5
3	1.	6	4
2	2.	7	3
1	3.	8	2
3	3.	9	1

vom ZL		Bahnbelegung im Endlauf B	
	Rang	a) normal	b) gespiegelt
2	6.	1	9
3	5.	2	8
1	5.	3	7
2	4.	4	6
1	4.	5	5
3	4.	6	4
2	5.	7	3
1	6.	8	2
3	6.	9	1

A.3.4 Der Einsatz der normalen bzw. gespiegelten Bahnbelegung bei den Endläufen wird durch die Jury pro Endlauf an dem den Endlauf vorausgehenden Tag festgelegt. Die Festlegung auf die normale bzw. gespiegelte Version der Endlaufbelegung kann nicht auf Grund kurzfristiger Umstände (z.B. Wetter) geändert werden.